



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 27.05.1998
KOM(1998) 331 endg.

98/0197 (COD)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Einführung des Gemeinschaftlichen Aktionsprogramms "Jugend"

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

I. EINLEITUNG

Mit der Vorstellung ihrer drei Beschlußvorschläge zur Bildung, Berufsbildung und Jugend verlängert und erweitert die Kommission die derzeitigen gemeinschaftlichen Aktionsprogramme, die am 31. Dezember 1999 enden. Sie konkretisiert damit die angekündigten strategischen Leitlinien der „Agenda 2000“ und der Kommissionsmitteilung vom November 1997 „Für ein Europa des Wissens“¹. Die Kommission verdeutlichte bereits in letztgenanntem Dokument die entscheidende Dimension und strategischen Achsen einer gemeinschaftlichen Aktion. Ziel ist, einen Beitrag zum Ausbau eines europäischen Bildungsraumes zu leisten, der ausgerichtet ist auf die Weiterentwicklung von Wissen, die Förderung von mündigen Bürgerinnen und Bürgern und von Beschäftigungsfähigkeit durch Kompetenzerwerb. Das zentrale gemeinsame Ziel dieser drei Beschlußvorschläge ist es, auf allen Ebenen den Prozeß lebenslanger Bildung und Berufsbildung zu verbessern.

Diese drei Vorschläge zielen auf einen integrierten Ansatz: gemeinsam liegt ihnen der politische Wille zu Grunde, den Schwerpunkt auf das zentrale Ziel lebenslanger Bildung und Berufsbildung in Europa zu legen: den Ausbau eines europäischen Bildungsraumes, der ausgerichtet ist auf die Weiterentwicklung von Wissen, die Förderung mündiger Bürgerinnen und Bürger und von Beschäftigungsfähigkeit durch Kompetenzerwerb. Die Maßnahmen jedes Beschlußvorschlags tragen dazu bei, diese Integration zu verstärken. In einer sich vor allem durch die Auswirkungen technologischer Veränderungen und der Informationsgesellschaft schnell wandelnden Welt wird die Grenze zwischen „Bildung“ und „Berufsbildung“ fließend. Gleiches gilt für die traditionelle Unterscheidung zwischen Erstausbildung und Weiterbildung oder zwischen „formaler“ und „nicht-formaler“ Bildung.

Derselbe Ansatz gilt für Programmdurchführung und Verwaltung. Im Vergleich zu den derzeitigen Programmen gehen sie aus von mehr Vereinfachung, Konzentration und Dezentralisierung mit dem Ziel größerer Transparenz, um die Teilnahme am Programm zu erleichtern.

Verschiedene Elemente sind in den vorgeschlagenen Ansatz eingeflossen:

- * **die positiven Erfahrungen mit den Programmen:** alle laufenden Programme (ebenso wie die Vorgängerprogramme) waren Gegenstand gründlicher Evaluierungen, die die Auswirkungen der drei Programme auf die Politiken und Systeme der Mitgliedstaaten herausgestellt haben. Sie haben auch den zusätzlichen europäischen Nutzen der Programmmaßnahmen für die Mobilität von Zielgruppen in den Bereichen Bildung, Berufsbildung und Jugend sowie im Rahmen transnationaler Kooperationspartnerschaften hervorgehoben. Sie zeigten auch schwerpunktmäßig einige Schwachstellen auf, vor allem wegen der Komplexität und Schwerfälligkeit der Verfahren, die in den jetzigen Vorschlägen korrigiert werden sollen. Untenstehende Tabelle veranschaulicht, inwieweit die Beschlußvorschläge den Willen zur Konzentration, Vereinfachung und Transparenz berücksichtigen.

¹ KOM(97) 563 endg.

- * **die Komplementarität und die Kohärenz** mit anderen Gemeinschaftsinterventionen in den drei Bereichen: besonders in den Bereichen Politik der Wissensförderung - vor allem das 5. Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung -, Kultur, Audiovisuelle Medien, Vollendung des Binnenmarktes, Informationsgesellschaft, Umwelt, Verbraucherschutz, KMU und Sozialpolitik, Beschäftigung und öffentliches Gesundheitswesen ist es erforderlich, Kohärenz und Komplementarität zu gewährleisten, um die Wirksamkeit der Interventionen und den zusätzlichen Nutzen der Gemeinschaftsaktion zu garantieren.

Daher legen die drei Vorschläge, vor allem für die Berufsbildung, bei der Umsetzung auf Gemeinschaftsebene und in den Mitgliedstaaten auch einen Schwerpunkt auf einen engen und beständigen Bezug zu den Interventionen der Strukturfonds, vor allem dem Europäischen Sozialfonds. Bildung, Berufsbildung und die Förderung mündiger Bürgerinnen und Bürger dienen der Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts.

- * **der neue Kontext einer koordinierten Beschäftigungsstrategie:** diese durch den außerordentlichen Europäischen Rat zur Beschäftigung vom November 1997 festgelegte Strategie und die daraus resultierenden Leitlinien für die Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten zeigen deutlich, daß formale und nicht-formale Bildung sowie Berufsbildung im weiteren Sinne eine bedeutende Dimension von Beschäftigungs- und Anpaßungsfähigkeit sind. Sie können nachhaltig unternehmerisches Potential und Chancengleichheit fördern. Die drei Beschlußvorschläge integrieren besonders diese Dimension - vor allem durch den Beitrag der drei Programme (insbesondere Leonardo da Vinci) bei der Umsetzung einer gemeinschaftlichen Strategie für kleine und mittlere Unternehmen.

- * **die Öffnung der Programme:** zum Ausbau der schon bestehenden engen Zusammenarbeit mit den EFTA/EWR-Ländern, den assoziierten Ländern Mittel- und Osteuropas und Zypern, die dank beachtlicher Anstrengungen an den derzeitigen Programmen bereits aktiv teilnehmen, zeigen die drei Vorschläge deutlich (Artikel 10) den Willen, die gemeinschaftlichen Aktionsprogramme für EU-Beitrittskandidaten bereits jetzt zu öffnen. Die drei Bereiche sind dazu geeignet, den Erweiterungsprozeß positiv und konkret zu unterstützen. Das Programm steht ebenfalls für eine Teilnahme der Türkei entsprechend den mit diesem Land zu vereinbarenden Verfahren offen. Es steht zudem für eine Teilnahme Maltas offen, entsprechend Verfahren, die mit diesem Land vereinbart werden.

- * **das Subsidiaritätsprinzip und der zusätzliche europäische Nutzen der Gemeinschaftsaktion:** die Aktionen und gemeinschaftlichen Maßnahmen in jedem der Beschlußvorschläge stellen entsprechend den Vertragsbestimmungen die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten nicht in Frage. Die Gemeinschaftsaktionen sollen die in und durch die Mitgliedstaaten durchgeführten Maßnahmen unterstützen und ergänzen, die vorgeschlagenen Durchführungs- und Verwaltungsverfahren stärken die Zusammenarbeit durch eine größere Transparenz in der Programmausführung. Umgekehrt bereichert die europäische Dimension der Maßnahmen, insbesondere bei der physischen und virtuellen Mobilität, bei transnationalen Pilotprojekten und europäischen Netzwerken und bei der Förderung von Sprachenkompetenz, die Bildung und Berufsbildung in den Mitgliedstaaten.

Eine Politik der Wissensförderung gestalten

A. Ein vorrangiges Ziel

Sowohl der Vertrag von Amsterdam als auch die Agenda 2000 weisen der Politik der Wissensförderung bewußt einen Platz im Zentrum der Entwicklung der Europäischen Union zu: „*Die Aspekte der Wissensförderungspolitik – Forschung, allgemeine und berufliche Bildung, Innovation – sind für die Zukunft der Union von entscheidender Bedeutung. Wie die Forschung gehören die allgemeine und berufliche Bildung zu den grundlegenden immateriellen Investitionen.*”

Gemäß der Mitteilung der Kommission „Für ein Europa des Wissens“ besteht die Aufgabe in der „Förderung eines möglichst hohen Wissensstandes ... durch umfassenden Zugang zur allgemeinen Bildung und durch ständige Weiterbildung.“

Lebenslange Bildung und Berufsbildung und Jugendpolitik haben drei gemeinsame Ziele:

- a) Beschäftigungsförderung gemäß den Beschlüssen des Europäischen Rates von Luxemburg durch Förderung von Fähigkeiten und Kompetenzen und eine Kultur des Unternehmertums, die angesichts der Entwicklung der Arbeit und ihrer Organisation erforderlich geworden sind,
- b) Stärkung des Wissenspotentials zur Schaffung der sozialen und technischen Bedingungen für Innovationen, die ein wichtiges Mittel zur Förderung des Wirtschaftswachstums und zur Erhöhung des Lebensstandards sind,
- c) den Bürgern und Bürgerinnen den Zugang zu einer europäischen Erfahrung verschaffen, die in der Lage ist, eine europäische Identität und das Gefühl der Zugehörigkeit zu einem gemeinsamen Kulturraum zu stärken.

B. Eine koordinierte und einfachere Vorgehensweise

Bei den Vorschlägen werden die Ergebnisse der auslaufenden Programme weitgehend berücksichtigt, insbesondere bei drei Hauptpunkten:

- a) Rechtsgrundlage für diese Programme und Aktionen, die durch die Erfahrung bestätigt wurde und die Zuständigkeiten der Union klar definiert;
- b) Programmdurchführung, mit der ständig eine Katalysatorwirkung hinsichtlich der Aktionen der Mitgliedstaaten erreicht werden sollte;
- c) gemeinsamer Bestand an Aktivitäten, der sich aus sechs Maßnahmentypen entwickelt hat: physische und virtuelle Mobilität, Bedeutung der Vernetzung, Förderung von Sprachkompetenzen, Unterstützung für innovative Projekte und Produkte, bessere Kenntnis der Bildungssysteme.

Es war mit Hilfe europäischer Partnerschaften möglich, der Tätigkeit der Gemeinschaft eine stärkere Resonanz in der Öffentlichkeit zu verschaffen, wobei die Qualität verbessert und der Zugang der Bürgerinnen und Bürger Europas zum Wissenserwerb erweitert wurde. Unter anderem aufgrund dieser Erfahrung wünschen heute zwei Drittel der Bürger, daß Europa eine besondere Rolle in den Bereichen Bildung, Berufsbildung und Jugend übernimmt.

Weiterhin wird die Kommission bei der Durchführung der drei Programme Arbeitsgruppen aus anerkannten Persönlichkeiten in den drei Bereichen einsetzen. Die Kommission ist bestrebt, bei der Einrichtung dieser Gruppen eine ausgewogene Beteiligung von Frauen und Männern zu verwirklichen und bittet die Mitgliedstaaten, bei der Einrichtung der Programmausschüsse ebenso zu verfahren.

Aufgrund der Erwartungen von Zielgruppen und Programmbeteiligten sah sich die Kommission veranlaßt, diese Programme in koordinierter Form vorzulegen. Somit wird es über den 31. Dezember 1999 hinaus möglich, den globalen Zielen der Gemeinschaftsarbeit in den Bereichen Bildung, Berufsbildung und Jugend besser gerecht zu werden.

In der Mitteilung „Für ein Europa des Wissens“ hat die Kommission die Vorteile einer eng aufeinander abgestimmten Behandlung der drei Beschlüsse aufgezeigt. Dazu stützt sie sich auf die bisherigen Erfahrungen, daß offenbar auf allen Ebenen gemeinsame „Bahnen“ und „Übergänge“ zur Schaffung eines echten europäischen Bildungsraums entwickelt werden müssen.

Die Vorschläge entsprechen einem stärker abgestimmten Ansatz, mit dem das Ziel einer lebenslangen Bildung und Berufsbildung erreicht werden soll. Dieser Ansatz tritt auf drei Ebenen zutage:

- a) Zum einen zielt die Durchführung der drei Programme eindeutig auf die schrittweise Schaffung des offenen und dynamischen europäischen Bildungsraumes, der Rahmen ist für die Konkretisierung des Konzeptes lebenslanger Bildung und Berufsbildung. Auch wenn jedes Programm eigene, auf die jeweiligen Ziele abgestimmte Aktionen enthält, so basiert die Durchführung dieser Aktionen doch auf eine oder mehrere der folgenden sechs Maßnahmen:
 - Förderung der **physischen Mobilität** von Lernenden und Lehrkräften,
 - Förderung der verschiedenen Formen der **virtuellen Mobilität** und des Einsatzes neuer Informations- und Kommunikationstechnologien,
 - Entwicklung von **Kooperationsnetzen** auf europäischer Ebene,
 - Förderung **sprachlicher und kultureller Kompetenzen**,
 - Entwicklung von **Innovationen** durch europäische Zusammenarbeit mit Hilfe von auf transnationalen Partnerschaften beruhenden Pilotprojekten;
 - ständige Verbesserung der **gemeinschaftlichen Vergleichskriterien zu Systemen und politischen Maßnahmen** der Mitgliedsstaaten in den Bereichen Bildung, Berufsbildung und Jugend (Datenbanken, bewährte Verfahren).
- b) Zum anderen weist jeder der drei Beschlußvorschläge, und somit auch die rechtlichen Bestimmungen, eine ähnliche Struktur auf, ohne allerdings – angesichts der Besonderheiten der Bereiche – vollkommen identisch zu sein. Inhaltlich unterscheiden sie sich wenig voneinander, und ihre Bestimmungen sind häufig in wesentlichen Punkten ähnlich, zum Beispiel bei den Ausschüssen.
- c) Schließlich enthalten die drei Vorschläge spezifische Bestimmungen, die gemeinsame Aktionen ermöglichen. Dazu wird die Kommission in enger Zusammenarbeit mit den betreffenden Programmausschüssen entsprechende

Initiativen ergreifen, zum Beispiel in der Form gemeinsamer Aufrufe zur Einreichung von Anträgen. Mit Hilfe dieser gemeinsamen Aktionen müßten sich insbesondere folgende Konzepte verwirklichen lassen:

- ein gemeinsamer Bestand an Informationen,
- ein koordiniertes Instrumentarium zur Beobachtung bewährter Verfahren in den Bereichen lebenslange Bildung und Berufsbildung,
- gemeinsame Aktivitäten bei multimedialen Lehrmitteln und Ausbildungsmaterialien,
- europäische Wissenszentren auf regionaler Ebene.

II. DER VORSCHLAG FÜR DAS PROGRAMM „JUGEND“

I. Einführung

Aus der Evaluierung der Dritten Phase von Jugend für Europa geht hervor, daß die Integration der 1992 initiierten „Vorrangigen Maßnahmen im Jugendbereich“ in einen größeren Rahmen zu mehr Kohärenz in der gemeinschaftlichen Zusammenarbeit in diesem Bereich geführt hat, während gleichzeitig Jugendaustauschmaßnahmen weiterentwickelt wurden, die auch schon vor der dritten Phase des Programmes existierten.

- Mehr als 60 000 Jugendliche nahmen jährlich an Jugendaustauschen teil, bei einer jährlichen Erneuerungsrate von 50% bei Organisationen, die diese Austausche durchführten. Dies bestätigt, daß diese Aktion eine wichtige Rolle dabei spielt, neue Akteure in die gemeinschaftliche Zusammenarbeit einzubinden. 37% des durch die Kommission dem Jugendaustausch zugeteilten Budgets kam benachteiligten Jugendlichen zugute. Zudem hat die Evaluierung hervorgehoben, daß ein Austausch die Jugendlichen und die Organisationen dazu anregt, sich an anderen gemeinschaftlichen Maßnahmen zu beteiligen. Aber es wird noch ein zu hoher Prozentsatz an bilateralen Austauschmaßnahmen im Rahmen bilateraler nationaler Vereinbarungen durchgeführt. Es scheint daher wesentlich, eine noch größere Beteiligung an dieser Aktion zu fördern, und zwar durch Vereinfachung der Verfahren sowie durch Bereitstellung eines Budgets, mit dem diese Austauschmaßnahmen zu multilateralen Vorhaben aufgewertet werden. Die Startphase hat ebenfalls erlaubt, die Grundlage für die Entwicklung des Jugendaustausches mit Drittländern zu schaffen, wobei eine schrittweise Diversifizierung der traditionellen Austauschströme angeregt wurde.
- Die Evaluierung und eine Befragung der Nutznießer hat deutlich gemacht, daß die Aktion „Jugendinitiativen“ Jugendliche und Assoziationen mobilisiert hat, die sonst niemals an einem europäischen Programm teilgenommen hätten. Mehr als ein Drittel davon haben zur Gründung neuer Assoziationen geführt. Es ist daher angemessen, auf diesen Effekt hinzuweisen und die Vernetzung solcher Initiativen systematischer zu fördern.
- Weiters ermöglicht die Programmverwaltung, daß mehr als 70% der Gemeinschaftsmittel den Jugendlichen direkt zugute kommen, die so von Fördermitteln der Gemeinschaft profitieren.

- Die begleitende Evaluierung der Pilotaktion Europäischer Freiwilligendienst für Jugendliche hat die Relevanz eines individuellen Ansatzes unterstrichen, der es erlaubt, den Bedürfnissen der Jugendlichen und den Bedarfen der Projekte am besten zu entsprechen. Mehr als 2 300 Jugendliche konnten davon profitieren, je nach ihrer Verfügbarkeit und ihren besonderen Bedürfnissen. Dadurch konnte eine neue Art von Beteiligung sogar für Jugendliche, die sich in besonders schwierigen Situationen befinden (Gesundheitsprobleme, Drogenabhängigkeit oder soziale Ausgrenzung), geöffnet werden, wobei ihnen eine persönliche Betreuung zur Verfügung gestellt wurde, vor allem im Rahmen der Pilotnetzwerke. Für Jugendliche ist der Europäische Freiwilligendienst eine wichtige nicht-formalisierte Bildungserfahrung, ein neuer Anfang oder eine Gelegenheit, neue soziale und kulturelle Umfelder kennenzulernen. Es ist angebracht, Zeiten des Freiwilligendienstes von variabler Dauer anzubieten, was die Teilnahme an dieser Aktion erleichtert. Die Erfahrung aus der Umsetzung der Pilotaktion bestätigt, daß der Freiwilligendienst ein effektives Mittel zur Aneignung sozialer und persönlicher Fähigkeiten sowie sprachlicher Fertigkeiten ist. Zudem kann er eine Quelle der Motivation für Jugendliche sein, um ihre aktive Integration in die Gesellschaft voranzutreiben.
- Trotz einiger Schwächen aufgrund der Durchführungsverfahren hat die gemeinschaftliche Zusammenarbeit eine dynamische Rolle gespielt, die auch weiterhin gewährleistet werden muß.

1. Die Kommission schlägt ein Aktionsprogramm für eine Kooperationspolitik im Bereich Jugendfragen vor. Es handelt sich um Aktionen der informellen Bildungsarbeit, die – in einem spezifischen pädagogischen Umfeld – zum Ziel haben, die Jugendlichen in den Aufbau Europas einzubeziehen, ihre aktive Mitwirkung anzuregen und ihnen eine Bildungserfahrung zu vermitteln. Diese Aktionen tragen, indem sie die Kooperation der Mitgliedstaaten in diesem Bereich fördern, zur Erziehung der Jugendlichen zu mündigen Bürgerinnen und Bürgern bei. Diese Aktionen können jedoch nicht dieselbe Grundlage haben wie die an den Unterrichts- und Ausbildungsstrukturen ausgerichteten Aktionen. Es geht hier um unterschiedliche Zielgruppen, Ziele und zuständige nationale Behörden. Diese Aktionen machen somit ein spezielles Programm erforderlich.
2. Dieses Programm trägt zur Entstehung eines Europas des Wissens bei, da es eine Ergänzung des europäischen Bildungsangebots darstellt. Das Programm steht allen Jugendlichen ohne Einschränkung offen. Das Programm ist so angelegt, daß es die Kreativität der Jugendlichen anregen und ihnen verschiedenartige Möglichkeiten einer aktiven Beteiligung am sozialen Leben bieten soll. Methoden und Ansätze beruhen auf Vorgehensweisen, die den Erwartungen der Jugendlichen entsprechen. Somit trägt das Programm dazu bei, das Bild einer bürgernahen Europäischen Union zu entwerfen.
3. Die vor etwa zehn Jahren eingeleitete Politik der gemeinschaftlichen Zusammenarbeit in Jugendfragen hat die Entwicklung nationaler und lokaler Aktionen für Jugendliche, insbesondere benachteiligte Gruppen, angeregt. Durch diese Politik wurde die Europäische Union zu einem Experimentierfeld für die Entwicklung derartiger Aktionen. Sie hat auch die Möglichkeit einer Öffnung für andere Länder geboten, die außerhalb der geographischen Bereiche liegen, mit denen die Mitgliedstaaten schon seit langem Beziehungen unterhalten. In diesem

Zeitraum wurde der Tätigkeitsbereich der gemeinschaftlichen Zusammenarbeit von der Gruppenmobilität die Förderung der Eigeninitiative der Jugendlichen und den Europäischen Freiwilligendienst für Jugendliche erweitert. Somit ist es gelungen, neue Partner einzubeziehen und gleichzeitig die Strukturen im Jugendbereich in den Mitgliedstaaten zu verstärken.

II. Vorschlag für das neue Programm

4. In das neue Programm „Jugend“ werden die Programme „Jugend für Europa“ und „Europäischer Freiwilligendienst für Jugendliche“ eingegliedert. Gleichzeitig werden die Initiativen verstärkt, mit denen Jugendlichen dazu verholfen werden soll, eigene Aktivitäten zu entwickeln. Dies geschieht mit Hilfe der Aktion „Eine Chance für die Jugend“, die die Verbindung zwischen den beiden ersten Aktionen darstellt.
5. Die Kommission ist in Übereinstimmung mit ihrer Strategie in den Bereichen Bildung und Berufsbildung der Auffassung, daß es jetzt an der Zeit ist, die gemeinschaftlichen Aktionen für Jugendliche verstärkt zu bündeln und ihre Wirkung dadurch zu steigern, daß sie mit anderen Gemeinschaftsprogrammen, insbesondere im Bereich schulische und berufliche Bildung, verknüpft werden. Mit Hilfe dieser stärkeren Bündelung soll es zu einer Verstetigung und besseren Nutzung der Ergebnisse kommen. Mit ihrer Hilfe lassen sich auch innovative Aktionen auf Gemeinschaftsebene leichter verfolgen und weiterentwickeln, und sie trägt dazu bei, die Qualität der Maßnahmen für Jugendliche und der Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure zu verbessern.

AKTION 1: EUROPÄISCHER FREIWILLIGENDIENST FÜR JUGENDLICHE

6. Aktion 1 entspricht dem von der Pilotaktion eingeführten Ansatz und bestätigt die von der Kommission für das Mehrjahresprogramm vorgeschlagene Vorgehensweise. Dank seiner auf Einzelpersonen zugeschnittenen Grundstruktur und der großen Zahl der einbezogenen Partner ermöglicht der Europäische Freiwilligendienst allen Jugendlichen, angemessene Aktivitäten ausfindig zu machen. In Übereinstimmung mit den Ergebnissen der speziellen Bewertung der Projekte in den Drittländern und um der von Jugendlichen und von den Vereinigungen geäußerten Bitte zu entsprechen, will man eine kleine Zahl von Aktivitäten außerhalb der Gemeinschaftsländer weiterführen.

AKTION 2: JUGEND FÜR EUROPA

7. Nach 10 Jahren einschlägiger Erfahrung in der Gemeinschaft behält der Jugendaustausch seinen angestammten Platz in einem Aktionsprogramm für Jugendliche, insbesondere weil er eine erste europäische Erfahrung ab dem 15. Lebensjahr ermöglicht.
8. Es wird vorgeschlagen, im neuen Programm die Formen der Gruppenmobilität noch stärker zu diversifizieren. Es geht darum, daß die Toleranz gefördert und die Tatsache akzeptiert werden soll, daß die Menschen nicht alle gleich sind. Dazu

sollen sportliche und kulturelle Aktivitäten, die für alle Jugendlichen zugänglich sind, zu pädagogischen Zwecken intensiviert werden.

9. Der Jugendaustausch mit Drittländern folgt derselben erzieherischen Logik wie der Austausch innerhalb der Gemeinschaft. Zwar läuft dieser Austausch in kleinem Maßstab ab, er hat es aber ermöglicht, Aktivitäten zu unterstützen, die für die Jugendverantwortlichen in Mitgliedstaaten und Drittländern Modellcharakter haben. Die Zwischenbewertung des Programms Jugend für Europa III² bestätigt die Wirkung dieser multilateralen Aktivitäten im Kampf gegen Vorurteile und den Multiplikatoreffekt der gemeinsam entwickelten Ansätze. In ihr kommt das bei Jugendlichen immer stärker vorhandene Gefühl zum Ausdruck, daß sie bei der Gestaltung einer vielversprechenden, der Solidarität verpflichteten Zukunft eine Rolle zu spielen haben. Wenn zum Beispiel junge Europäer bei Begegnungen von jungen Israelis mit jungen Palästinensern oder auch von jungen Afrikanern mit jungen Weißen in Südafrika anwesend sind, so wird die Botschaft vermittelt: Europa bringt Frieden.

AKTION 3: EINE CHANCE FÜR DIE JUGEND

10. Die Jugendinitiativen stellen für Jugendliche ein willkommenes Instrument dar, ihr Leben selber zu gestalten. Sie bieten eine konkrete und zugängliche Möglichkeit zur Verwirklichung ihrer Projekte. Im Rahmen dieser Initiativen können die Jugendlichen ihre Kreativität entwickeln und zum Ausdruck bringen, einzeln oder gemeinsam. Die Initiativen haben im gegenwärtigen Programm zwei Funktionen: sie fördern ein von einem Jugendlichen oder einer Gruppe von Jugendlichen getragenes Projekt und sie gewährleisten Verbindungen und konkrete Folgemaßnahmen nach einer Beteiligung an einem europäischen Programm.
11. Wie die Erfahrung mit den „Initiativen“ im Rahmen des Programms „Jugend für Europa“ (s. Bewertung) zeigt, kommt es bei einem Drittel der Projekte zur Schaffung von Arbeitsplätzen.

AKTION 4: GEMEINSAME AKTIONEN

12. Die Zusammenarbeit im Bereich Jugend hat bereits den Beweis erbracht, welchen Beitrag sie zur Vermittlung nicht-formaler Bildung, insbesondere durch die Jugendlichen selber, leisten kann. Das Potential der nicht-formalen Bildungsarbeit läßt sich jedoch nur dann in vollem Umfang nutzen, wenn die Synergien mit den Ressourcen der schulischen Bildung und den Berufsbildungsmaßnahmen verstärkt werden. Dieses Programm sieht diese Möglichkeit in Form gemeinsamer Aktionen mit – unter anderem – diesen beiden Bildungsbereichen vor. Somit wird es für Projekte, die mehrere Arten von Zielgruppen oder Akteuren abdecken, möglich, Aktivitäten zu entwickeln, die den Bedürfnissen der Jugendlichen entsprechen, ohne daß eine Unterscheidung zwischen den – institutionellen oder nicht-institutionellen – Bereichen getroffen wird, in denen sie sich engagieren. Information und Verbreitung innovativer Verfahren dürften die bevorzugten, aber

² KOM(1998) 52 endg.

nicht ausschließlichen Arbeitsgebiete für derartige Projekte sein, mit denen veranschaulicht wird, wie vielfältig und relevant ein multisektorieller Ansatz ist.

AKTION 5: FLANKIERENDE MASSNAHMEN

13. Diese Maßnahmen dienen dazu, die Programmaktionen zu unterstützen und zu ergänzen. Ihr Zweck ist es, die Ergebnisse zu konsolidieren und zu nutzen, innovative Aktionen auf Gemeinschaftsebene weiterzuführen und zu entwickeln und die Qualität zu verbessern, insbesondere durch Austausch bewährter Verfahren und Schulung von Betreuern, was die europäische Dimension betrifft.
14. Hierauf kommt es im Jugendbereich entscheidend an, in dem die meisten Akteure nicht daran gewöhnt sind, ihre Arbeit unter dem Gesichtspunkt einer transnationalen Zusammenarbeit zu sehen. Die Erfahrung aus dem Programm „Jugend für Europa III“ hat deutlich gemacht, welchen Impuls die Zusammenarbeit verleiht und welche verbindende Funktion sie hat, wenn es darum geht, die Zahl der Akteure und der aktiven Partnerschaften zu erweitern und eine Diversifizierung zu erreichen.
15. Mit den experimentellen Aktionen werden Innovationen hinsichtlich Themen oder Ansätzen begünstigt, die für Jugendliche von Bedeutung sind. Diese Aktionen könnten Themen aufgreifen, die üblicherweise nicht in den Jugendbereich fallen, und sie ermöglichen es, Verfahren zu prüfen, die für die informelle Bildungsarbeit in Frage kommen. Auf diese Weise können sportliche oder kulturelle Aktivitäten entwickelt werden, die Jugendliche dazu veranlassen könnten, Methoden der Ausbildung in „Peer-Groups“ oder im Rahmen von Partnerschaften zu entwickeln, die sich in anderen Bereichen bereits bewährt haben.
16. Wie wirksam Informationen sind, hängt zum großen Teil davon ab, ob es gelingt, sie in der Form und mit den Mitteln nahezubringen, die der Aufnahmebereitschaft der Zielgruppe entsprechen. Mit der Aktion „Information von Jugendlichen“ als Teil von „Jugend für Europa III“ konnten Instrumente entwickelt werden, die deshalb leistungsfähig sind, weil sie die Interessengebiete der Jugendlichen abdecken und Ansätze entwickeln können, die typisch für diese gesellschaftliche Gruppe sind. Das Merkmal dieser Methoden ist, daß sie das Element der Beratung und Begleitung einbeziehen, das für eine zweckmäßige Nutzung von Informationen häufig unerlässlich ist. Die Kommission beabsichtigt, die Entwicklung und Verbreitung von gezielten Informationen, die von Jugendlichen für Jugendliche aufbereitet werden, weiterzuverfolgen. Sie bemüht sich darum, insbesondere über die Zusammenarbeit mit der schulischen Bildung und der Berufsbildung, diese Informationen dort zugänglich zu machen, wo die Jugendlichen sich aufhalten und zusammentreffen.
17. Auf Ersuchen des Europäischen Parlaments und des Rates führt die Kommission Studien durch, insbesondere um die Auswirkung der europäischen Programme auf die Lebensgestaltung der Jugendlichen zu bewerten. Man verfügt zwar über zahlreiche Einzelaussagen zu dem Thema „Europa hat mein Leben verändert“, aber nicht über systematische Analysen dieses positiven europäischen Phänomens.

III. Haushaltsmittel

18. Damit die Ziele erreicht werden können, muß das Programm unbedingt über Haushaltsmittel verfügen, die der Art sowie dem Umfang und der Qualität der vorgesehenen Aktionen in angemessener Weise entsprechen. Nur so läßt sich vermeiden, daß Erwartungen enttäuscht werden und daß die Dynamik der Beteiligung wegen einer zu schwachen Finanzausstattung gebremst wird. Da einige Aktionen, darunter der Europäische Freiwilligendienst oder die Aktion „Eine Chance für die Jugend“, innovativ sind, müssen die entsprechenden Aktivitäten unbedingt eine kritische Masse erreichen.

IV. Schlußfolgerungen

19. Mit den Kooperationsaktionen im Bereich Jugend eröffnen sich vielversprechende Möglichkeiten für eine Diversifizierung der Wege zur aktiven Eingliederung der Jugendlichen und zur Förderung ihrer Entwicklung zu mündigen Bürgerinnen und Bürgern auf Unionsebene. Es konnte nachgewiesen werden, daß die Aktionen rasch auf die Bedürfnisse der Jugendlichen reagieren können und in der Lage sind, aus ihrer Initiative und Kreativität ein Instrument der Integration und der Solidarität zu machen.
20. Die Kommission ist der Auffassung, daß dieses Programm in der hier vorgelegten Form dazu beitragen wird, Aktivitäten zu verstetigen, die einen beträchtlichen Erfolg aufzuweisen haben, und ihnen zu beachtlichen Auswirkungen verhelfen wird, so daß die Entstehung eines offenen europäischen Raumes für alle Jugendlichen gefördert wird.

Jugend für Europa Europäischer Freiwilligendienst	Jugend
<i>Bessere Sichtbarkeit durch ein einziges großes gemeinschaftliches Jugendprogramm</i>	
2 Programme	1 Programm
<i>Engere Zielsetzung, mit den Jugendlichen im Mittelpunkt</i>	
10 Ziele	3 Ziele (Stärkung von Solidarität durch Förderung des Europäischen Freiwilligendienstes von Jugendlichen, Förderung der Teilnahme von Jugendlichen am Aufbau Europas durch Jugendaustausch, Förderung des Unternehmergeistes und der Kreativität von Jugendlichen)
<i>Eine rationalisierte Struktur</i>	
8 große Aktionen 20 Unteraktionen	4 große Aktionen (Freiwilligendienst für Jugendliche; Jugendaustausch, Jugendinitiativen und Begleitmaßnahmen für Jugendbetreuer und Jugendliche) 7 Unteraktionen
<i>Konzentration der Maßnahmen per Zielgruppe</i>	
6 große Aktionen für Jugendliche	3 große Aktionen für Jugendliche
Mehrere vereinzelte Maßnahmen für Jugendbetreuer: 4 Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen	Zusammenfassung der Maßnahmen für Jugendbetreuer: eine Aus- und Weiterbildungsmaßnahme
<i>Verstärkte Dezentralisierung der Umsetzung</i>	
50% der Aktionen dezentralisiert 70% des Budgets dezentral verwaltet 40% der Projekte auf zentraler Ebene ausgewählt	80% der Aktionen dezentralisiert 85% des Budgets dezentral verwaltet 15% der Projekte auf zentraler Ebene ausgewählt
<i>Vereinfachung der Verwaltung auf nationaler Ebene</i>	
2 Netzwerke nationaler Stellen zur dezentralen Verwaltung	1 Netzwerk nationaler Stellen zur dezentralen Verwaltung
<i>Verbesserte Kommunikation zwischen der Kommission und den Nationalen Stellen und ein unmittelbares («Echtzeit») Monitoring</i>	
Kommunikation und Monitoring von Fall zu Fall	Einrichtung eines Informationssystems für unmittelbare («Echtzeit») Kommunikation, Verwaltung und Monitoring
<i>Ein integrierterer Ansatz</i>	
Fehlende Verbindungen zu den Programmen für Bildung und Berufsbildung	Gemeinsame , ausdrücklich in der Entscheidung vorgesehene Aktionen ; Flexibilität , die es erlaubt, andere Aspekte des Programms auf einheitliche Weise zu entwickeln; Gemeinsame Einrichtung von regionalen und lokalen Europäischen Wissenszentren
<i>Ein strukturierteres System zur Information und Verbreitung der Resultate</i>	
Fehlende Kontaktpunkte auf regionaler und lokaler Ebene.	Kontaktpunkte auf regionaler und lokaler Ebene durch Europäische Wissenszentren
Vereinzelte Projekte zur Verbreitung	Eine Aktion (5.1), die ausdrücklich auf die Verbreitung der Resultate abzielt .

Vorschlag für einen
BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Einführung des Gemeinschaftlichen Aktionsprogramms "Jugend"

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 126,

auf Vorschlag der Kommission³,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁴,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen⁵,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b EG-Vertrag⁶,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft legt fest, daß die Gemeinschaft unter anderem einen Beitrag zu einer qualitativ hochwertigen Bildung und Berufsbildung leistet. Dieses Ziel wurde im Vertrag von Amsterdam, unterzeichnet am 2. Oktober 1997, erweitert. Der Vertrag nennt auch die Förderung eines möglichst hohen Wissensstandes der Völker der Gemeinschaft durch umfassenden Zugang zur Bildung und durch ständige Weiterbildung als Ziel der Gemeinschaft.
2. Mit Beschluß Nr. 819/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ wurde ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm über die Zusammenarbeit im Jugendbereich aufgestellt. Wo erforderlich, wird auf Grundlage der Erfahrungen mit dem Programm und unter Berücksichtigung der bis dahin erreichten Ergebnisse eine Ausweitung der Aktivitäten sichergestellt.
3. Bei der Sondertagung des Europäischen Rates über Beschäftigung in Luxemburg am 20. und 21. November 1997 wurde eine koordinierte Beschäftigungsstrategie angenommen, in deren Rahmen der lebenslangen Bildung und Berufsbildung eine wesentliche Rolle bei der Umsetzung der Leitlinien⁸ für die Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten zuerkannt wurde. Ziel ist, Beschäftigungs- und Anpassungsfähigkeit, Unternehmertum⁹ und die Gleichbehandlung von Frau und Mann zu fördern.

³ ABl.

⁴ ABl.

⁵ ABl.

⁶ ABl.

⁷ ABl. L 87 vom 20.4.1995, S. 10.

⁸ ABl. C 30 vom 28.1.1998, S. 1.

⁹ Mitteilung der Kommission an den Rat: „Förderung von unternehmerischer Initiative in Europa: Prioritäten für die Zukunft“, KOM (98) 222 endg./2 vom 21. April 1998.

4. In der Mitteilung „Für ein Europa des Wissens“¹⁰ hat die Kommission Leitlinien zur Schaffung eines europäischen Bildungsraumes festgelegt, der lebenslanges Lernen in der Bildung und Berufsbildung verwirklichen helfen soll. Diese Leitlinien legen sechs Arten von Maßnahmen fest, die auf Gemeinschaftsebene zu entwickeln sind. Alle Maßnahmen zielen auf transnationale Zusammenarbeit und verbessern Maßnahmen der Mitgliedstaaten unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips und im Hinblick auf eine Verfahrensvereinfachung
5. Im Weißbuch „Lehren und Lernen - Auf dem Weg zur kognitiven Gesellschaft“¹¹ wird erläutert, daß in der entstehenden Lerngesellschaft der Erwerb neuen Wissens gefördert und daher alle Formen von Lernanreizen entwickelt werden sollten. Im Grünbuch „Allgemeine und berufliche Bildung, Forschung: Hindernisse für die grenzüberschreitende Mobilität“¹² wird der Nutzen der Mobilität für den einzelnen und für die Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaft aufgezeigt.
6. Schwerpunkte liegen auf der Förderung mündiger und aktiver Bürgerinnen und Bürger und einer stärkeren Verbindung zwischen den Maßnahmen dieses Programms und dem Kampf gegen die verschiedenen Formen von Ausgrenzung, Rassismus und Fremdenhaß. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Beseitigung aller Formen von Ungleichbehandlung und auf der Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern.
7. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union mit Beschluß .../99/EG¹³ [Bildung] und der Rat mit Beschluß .../99/EG¹⁴ [Berufsbildung] haben gemeinschaftliche Aktionsprogramme in den Bereichen Bildung und Jugend eingerichtet, die in Verbindung mit dem Programm Jugend zur Umsetzung der Politik der Wissensförderung beitragen.
8. Zur Erreichung eines zusätzlichen Nutzens der Gemeinschaftsaktion ist es notwendig, Kohärenz und Komplementarität auf allen Ebenen herzustellen zwischen den Maßnahmen dieses Beschlusses und den Aktivitäten der Gemeinschaft, insbesondere in den Bereichen Kultur¹⁵, Audiovisuelle Medien, Vollendung des Binnenmarkts, Umwelt, Verbraucherschutz, Informationsgesellschaft, KMU, Sozialpolitik, Beschäftigung und öffentliches Gesundheitswesen.
9. Die Kommissionsvorschläge zur Reform der Strukturfonds¹⁶, insbesondere des Europäischen Sozialfonds sowie der damit verbundenen Gemeinschaftsinitiativen, haben zum Ziel, die Anpassung und Modernisierung der Bildungs-, Berufsbildungs- und

¹⁰ Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen - Für ein Europa des Wissens, KOM(97) 563 endg. vom 12. November 1997.

¹¹ Weißbuch zur allgemeinen und beruflichen Bildung: „Lehren und Lernen“ der Kommission, Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 1996.

¹² KOM(96) 462 endg. vom 2. Oktober 1996.

¹³ ABl.

¹⁴ ABl.

¹⁵ Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über ein einheitliches Finanzierungs- und Planungsinstrument für die Förderung der interinstitutionellen Zusammenarbeit (Programm Kultur 2000) (ABl. C 211 vom 7.7.1998, S. 18).

¹⁶ Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Reform der Strukturfonds, ABl. C 176 vom 9.6.1998, S. 1.

Beschäftigungssysteme sowie der Politik in diesen Bereichen zu fördern.

10. Beim Europäischen Rat von Essen (9.-10. Dezember 1994) und beim Europäischen Rat von Cannes (26.-27. Januar 1995) wurde die Notwendigkeit neuer Maßnahmen zur Förderung der sozialen und beruflichen Integration der Jugendlichen in Europa betont. In den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Florenz (21.-22. Juni 1996) wurde die Bedeutung der Erleichterung der Eingliederung der Jugendlichen in das Erwerbsleben hervorgehoben. Der Europäische Rat von Amsterdam (16. und 17. Juni 1997) äußerte seine Unterstützung für freiwillige Maßnahmen. Das Europäische Parlament und der Rat haben den Beschluß Nr. 1686/98/EG¹⁷ zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms „Europäischer Freiwilligendienst für Jugendliche“ gefaßt.
11. Dieses Programm sollte für die Teilnahme der assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas gemäß den Bedingungen in den relevanten Abkommen, insbesondere den Assoziierungsabkommen und deren Zusatzprotokollen, für die Teilnahme Zyperns gemäß den für die Länder der Europäischen Freihandelszone, die am Europäischen Wirtschaftsraum teilnehmen, geltenden Verfahren sowie für die Teilnahme der Türkei und Maltas gemäß Verfahren, die mit diesen Ländern noch vereinbart werden, offen stehen.
12. Die Kommission sollte in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten dafür sorgen daß dieses Programm kontinuierlich begleitet und bewertet wird, damit insbesondere bei den Prioritäten für die Umsetzung der Maßnahmen Anpassungen vorgenommen werden können
13. Gemäß dem in Artikel 3b EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip können die Ziele der geplanten Aktion - Beitrag der europäischen Zusammenarbeit zu einer Entwicklung und Verstärkung der Zusammenarbeit in der Jugendpolitik, einschließlich des Europäischen Freiwilligendienstes und des Jugendaustausches innerhalb der Gemeinschaft und mit Drittländern, - wegen der Komplexität von multilateralen Partnerschaften, multilateraler Mobilität von Personen und des Informationsaustausch auf Gemeinschaftsebene von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden. Aufgrund der transnationalen Dimension der Gemeinschaftsaktionen und -maßnahmen können die Ziele besser auf Gemeinschaftsebene verwirklicht werden. Dieser Beschluß beschränkt sich auf das zur Erreichung dieser Ziele notwendige Mindestmaß und geht nicht über das dafür Erforderliche hinaus.
14. In diesem Beschluß wird ein Finanzrahmen für die gesamte Laufzeit des Programms festgelegt, der für die Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne von Nummer 1 der Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 6. März 1995¹⁸ bildet.
15. Zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission wurde am 20. Dezember 1994 ein "Modus vivendi"¹⁹ betreffend die Maßnahmen zur Durchführung der nach dem Verfahren des Artikels 189 b EG-Vertrag erlassenen Rechtsakte vereinbart -

¹⁷ ABl. L 214 vom 31.7.1998, S. 1.

¹⁸ ABl. C 102 vom 4.4.1996, S. 4.

¹⁹ ABl. C 102 vom 4.4.1996, S. 1.

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Einrichtung des Programms

1. Mit diesem Beschluß wird das Aktionsprogramm „Jugend“ („das Programm“) eingerichtet. Es umfaßt die Politik der Zusammenarbeit zugunsten von Jugendlichen, einschließlich des Europäischen Freiwilligendienstes und des Jugendaustausches innerhalb der Gemeinschaft und mit Drittländern.
2. Das Programm beginnt am 1. Januar 2000 und endet am 31. Dezember 2004.
3. Das Programm leistet durch Schaffung eines europäischen Bildungsraumes, in dem lebenslange Bildung und Berufsbildung gefördert werden, einen Beitrag zur Politik der Wissensförderung in der Gemeinschaft. Das Programm ermöglicht die Entwicklung von Wissen und Kompetenzen, die den umfassend informierten, mündigen Staatsbürger ausmachen.
4. Das Programm unterstützt und ergänzt Maßnahmen, die in und von den Mitgliedstaaten durchgeführt werden, unter Achtung ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt.

Artikel 2

Programmziele

1. Um den Jugendlichen den Erwerb von Kompetenzen und Fähigkeiten und die verantwortungsvolle Ausübung ihrer Rolle als mündige Staatsbürgerinnen und -bürger zu ermöglichen – insbesondere auch durch die Stärkung der Rolle junger Frauen – hat das Programm folgende Ziele:
 - a) Stärkung des Solidaritätsgedankens durch Intensivierung der Teilnahme von Jugendlichen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat an transnationalen Tätigkeiten im Dienste der Allgemeinheit innerhalb der Gemeinschaft oder in Zusammenarbeit mit Drittländern, insbesondere solchen, mit denen die Gemeinschaft Kooperationsabkommen geschlossen hat;
 - b) Förderung des aktiven Beitrags der Jugendlichen am Aufbau Europas durch deren Teilnahme an transnationalen Austauschen innerhalb der Gemeinschaft oder mit Drittländern, durch die die Jugendlichen die europäische Wirklichkeit in ihrer Vielfalt entdecken und sich für neue Umgebungen öffnen können, was wiederum die Bekämpfung von Rassismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit begünstigt;
 - c) Anregung des Unternehmungs- und Unternehmergeistes und der Kreativität der Jugendlichen, damit sie sich aktiv in die Gesellschaft integrieren können, bei gleichzeitiger Förderung der Anerkennung des Wertes einer informellen Bildungserfahrung in einem europäischen Kontext.

2. Bei der Umsetzung der Ziele tragen die Kommission und die Mitgliedstaaten dafür Sorge, daß die Aktionen des Programms auf die anderen Aktionen und Politikfelder der Gemeinschaft, vor allem Beschäftigung, Beseitigung von Ungleichbehandlungen, Chancengleichheit von Frauen und Männern sowie Soziales, abgestimmt werden.

Artikel 3

Aktionen der Gemeinschaft

1. Die Ziele dieses Programms werden durch die folgenden Aktionen umgesetzt, deren Inhalt und Durchführung im Anhang beschrieben werden:
 - a) Europäischer Freiwilligendienst,
 - b) Jugend für Europa,
 - c) Eine Chance für die Jugend,
 - d) Gemeinsame Aktionen,
 - e) Flankierende Maßnahmen.
2. Die Aktionen werden durch die folgenden Arten von Maßnahmen durchgeführt, wobei mehrere Maßnahmen kombiniert werden können:
 - a) Förderung der Mobilität von Jugendlichen,
 - b) Förderung der „virtuellen Mobilität“,
 - c) Förderung der Netzwerkzusammenarbeit in Europa zum gegenseitigen Austausch von Erfahrungen und beispielhaften Praktiken,
 - d) Förderung der Sprachkompetenz und des Verständnisses für andere Kulturen.
 - e) Förderung innovativer Pilotprojekte auf Basis transnationaler Partnerschaften mit dem Ziel der Innovationsteigerung.
 - f) Ständige Verbesserung der gemeinschaftlichen Vergleichskriterien der Systeme und der Jugendpolitik.

Artikel 4

Teilnahme am Programm

1. Das Programm richtet sich an Jugendliche - im Prinzip im Alter von 15 bis 25 Jahren - mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat sowie an die Akteure im Jugendbereich.
2. Die Kommission und die Mitgliedstaaten achten darauf, daß alle Jugendlichen, frei von jeglicher Diskriminierung, Zugang zu den Aktionen des Programms haben.

3. Die Kommission und die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß besondere Anstrengungen zugunsten der Jugendlichen unternommen werden, deren Teilnahme an den Aktionsprogrammen auf Gemeinschaftsebene, auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene aus kulturellen, sozialen, physischen, wirtschaftlichen oder geographischen Gründen die größten Schwierigkeiten bereitet. Zu diesem Zweck werden die Schwierigkeiten dieser Zielgruppe besonders berücksichtigt.

Artikel 5

Programmdurchführung und Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten

1. Die Kommission gewährleistet die Durchführung der Gemeinschaftsmaßnahmen dieses Programmes gemäß dem Anhang.
2. Die Kommission ergreift in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die im Anhang (Beilage 5.3) beschriebenen Maßnahmen zur Nutzung der Ergebnisse der im Rahmen der gemeinschaftlichen Zusammenarbeit zugunsten der Jugendlichen durchgeführten Aktionen.
3. Die Kommission und die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen für den Ausbau der auf europäischer und nationaler Ebene eingerichteten Stellen, um die Ziele dieses Programms zu erreichen, den Jugendlichen und den sonstigen Partnern auf lokaler Ebene den Zugang zum Programm zu erleichtern, die Bewertung und die Begleitung der im Programm vorgesehenen Maßnahmen zu gewährleisten und die Abstimmungs- und Auswahlverfahren anzuwenden. Die Kommission und die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Information und zur Sensibilisierung der mobilen Jugendlichen und insbesondere der Freiwilligen hinsichtlich ihrer jeweiligen Rechte und Pflichten auf europäischer, nationaler und lokaler Ebene. Die Kommission und die Mitgliedstaaten gewährleisten eine entsprechende Information und Öffentlichkeitsarbeit über die förderfähigen Programmmaßnahmen.
4. Jeder Mitgliedstaat ist bestrebt, die zum reibungslosen Ablauf des Programms erforderlichen und zur Beseitigung aller Teilnahmehindernisse geeigneten Maßnahmen zu ergreifen.
5. Die Kommission gewährleistet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten den Übergang von den Aktionen der vorangegangenen gemeinschaftlichen Jugendprogramme (Jugend für Europa und Europäischer Freiwilligendienst) zu den Maßnahmen dieses Programms.

Artikel 6

Gemeinsame Aktionen

Zur Schaffung eines Europas des Wissens können die Maßnahmen des Programms in Form gemeinsamer Aktionen durchgeführt werden. Dies sind Gemeinschaftsaktionen in Verbindung mit der Politik der Wissensförderung, insbesondere mit Gemeinschaftsprogrammen in den Bereichen Bildung und Berufsbildung.

Artikel 7

Ausschuß

1. Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.
2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen zu folgenden Punkten:
 - a) Durchführungsbestimmungen zum Programm, gegebenenfalls ein jährlicher Arbeitsplan zur Durchführung der Programmaßnahmen,
 - b) Kriterien zur vorläufigen Aufschlüsselung der Mittel pro Mitgliedstaat im Rahmen der dezentralen Maßnahmen,
 - c) Art und Weise der Programmbewertung.
3. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu dem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit einer Mehrheit gemäß Artikel 148 Absatz 2 EG-Vertrag für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse abgegeben. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
4. Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch nicht mit der Stellungnahme des Ausschusses überein, so werden diese Maßnahmen unverzüglich von der Kommission dem Rat mitgeteilt.

In diesem Fall

- kann die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um höchstens einen Monat ab dieser Mitteilung verschieben,
 - kann der Rat innerhalb des im ersten Gedankenstrich genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.
5. Die Kommission kann den Ausschuß zu allen übrigen Fragen der Durchführung dieses Programms anhören.

In diesem Fall unterbreitet der Vertreter der Kommission dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt – gegebenenfalls nach Abstimmung – seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende je nach Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird ins Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit seine Stellungnahme berücksichtigt wurde.

Artikel 8

Finanzierung

1. Der Finanzrahmen für die Durchführung dieses Programms für den in Artikel 1 vorgesehenen Zeitraum wird mit 600 Millionen ECU festgelegt.
2. Die Haushaltsbehörde genehmigt die jährlichen Mittel unter Berücksichtigung der finanziellen Vorausschau.

Artikel 9

Kohärenz und Komplementarität

1. Die Kommission gewährleistet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Gesamtkohärenz mit anderen Gemeinschaftsaktionen und -politiken. Sie gewährleistet die Koordinierung zwischen den Maßnahmen dieses Programms und den übrigen Gemeinschaftsaktionen, insbesondere im Rahmen der Politik der Wissensförderung.

Die Kommission gewährleistet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Kohärenz zwischen der Durchführung dieses Programms und den übrigen Gemeinschaftsmaßnahmen für Jugendliche in den Bereichen Kultur, audiovisuelle Medien, Vollendung des Binnenmarktes, Informationsgesellschaft, Umwelt, Verbraucherschutz, KMU, Sozialpolitik, Beschäftigung und Gesundheit.

Die Kommission gewährleistet eine effektive Verknüpfung dieses Programms mit den Aktionen im Jugendbereich, die im Rahmen der Außenbeziehungen der Gemeinschaft durchgeführt werden.

2. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß im Rahmen der koordinierten Beschäftigungsstrategie die Maßnahmen des Programms in Übereinstimmung mit den jährlich definierten Zielen der Beschäftigungspolitischen Leitlinien und in Abstimmung mit anderen Aktionen, die zur Umsetzung von Aktionsplänen beitragen, durchgeführt werden.
3. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß sichergestellt ist, daß die Maßnahmen dieses Programms kohärent mit Strukturfondsmaßnahmen der Gemeinschaft sind und diese ergänzen.

Artikel 10

Teilnahme der assoziierten Mittel- und Osteuropäischen Staaten Zyperns, der Türkei und Maltas

1. Dieses Programm steht den assoziierten Ländern Mittel- und Osteuropas (MOEL) gemäß den Europaabkommen oder den bereits abgeschlossenen oder noch abzuschließenden Zusatzprotokollen über die Teilnahme dieser Länder an den

Gemeinschaftsprogrammen offen. Zypern kann sich an diesem Programm beteiligen; diese Teilnahme wird aus zusätzlichen Mitteln entsprechend den Bestimmungen finanziert, die auch für die Länder der Europäischen Freihandelszone (EFTA) gelten, die Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind. Das Programm steht ebenfalls für eine Teilnahme der Türkei entsprechend den mit diesem Land zu vereinbarenden Verfahren offen.

2. Das Programm steht zudem für eine Teilnahme Maltas offen, entsprechend Verfahren, die mit diesem Land vereinbart werden.

Artikel 11

Internationale Zusammenarbeit

Die Kommission wird die Zusammenarbeit mit Drittländern und zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere dem Europarat, verstärken.

Artikel 12

Begleitung und Bewertung

1. Die Kommission überwacht in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten laufend die Durchführung dieses Programms.

Diese Überwachung erfolgt durch Berichte und besondere Maßnahmen gemäß Absatz 3.

2. Das Programm unterliegt regelmäßiger Bewertung, die von der Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten durchgeführt wird. Ziel ist die Beurteilung der Effektivität der Aktionen in bezug auf die Ziele gemäß Artikel 2.

Diese Bewertung erstreckt sich auch auf die Komplementarität zwischen den Aktionen im Rahmen dieses Programms und den Aktionen im Rahmen anderer Gemeinschaftsprogramme, insbesondere Aktionen, die vom Europäischen Sozialfonds unterstützt werden.

Die Ergebnisse der Gemeinschaftsmaßnahmen unterliegen regelmäßigen, externen Bewertungen anhand von Kriterien, die nach dem Verfahren gemäß Artikel 7 Absatz 2 aufgestellt werden.

3. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis 31. Dezember 2002 und bis 30. Juni 2005 Berichte über die Durchführung und die Auswirkungen dieses Programms.
4. Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem Ausschuß der Regionen
 - bis 30. Juni 2003 einen Zwischenbericht über die Durchführung des Programms,
 - bis 31. Dezember 2005 einen Schlußbericht über die Durchführung des Programms.

Artikel 13
Inkrafttreten

Dieser Beschluß tritt am Tage seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Geschehen zu

Für das Europäische Parlament
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG

Die im Rahmen des Programms bewilligten Zuschüsse werden gemäß dem Grundsatz der Kofinanzierung und der Zusätzlichkeit der Mittel definiert. Laut Artikel 4 Absatz 3 sind besondere Anstrengungen zur Erleichterung des Zugangs von Jugendlichen zu leisten, die Schwierigkeiten kultureller, sozialer, wirtschaftlicher, physischer, geistiger oder geographischer Art haben. Der in Artikel 7 vorgesehene Ausschuß legt die konkrete Ausgestaltung der entsprechenden Maßnahmen fest. Bei der Verteilung der Gemeinschaftszuschüsse wird die Notwendigkeit berücksichtigt, ein Gleichgewicht bei den umfangreichen Mobilitätsaktionen sowie den gleichberechtigten Zugang von Jugendlichen aus allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

Zur Erreichung der Programmziele werden fünf Arten von Aktionen ausgehend von den in Artikel 3 definierten Aktionen eingerichtet:

- Aktion 1: Europäischer Freiwilligendienst;
- Aktion 2. Jugend für Europa;
- Aktion 3: Eine Chance für die Jugend;
- Aktion 4: Gemeinsame Aktionen;
- Aktion 5: Flankierende Maßnahmen.

AKTION 1 - EUROPÄISCHER FREIWILLIGENDIENST

Im Sinne dieses Programms ist ein „junger Freiwilliger“ eine Person im Alter von 18 bis 25 Jahren, die ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft hat.

Der junge Freiwillige engagiert sich als aktiver Bürger für eine konkrete gemeinnützige Tätigkeit, um soziale und persönliche Fähigkeiten und Kompetenzen zu erwerben. Dabei legt er die Grundlagen für seine spätere Entwicklung und trägt zum Gemeinwohl bei. Zu diesem Zweck nimmt der junge Freiwillige in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem er wohnt, oder in einem Drittland im Rahmen eines von dem Mitgliedstaat und der Gemeinschaft anerkannten Projekts an einer gemeinnützigen und unbezahlten Tätigkeit teil, die für die Allgemeinheit von Bedeutung und von begrenzter Dauer ist (höchstens 12 Monate). Die Unterbringung mit Vollverpflegung und die Betreuung durch einen Tutor werden gestellt. Das Projekt des Freiwilligendienstes stellt sicher, daß der junge Freiwillige einer Krankenversicherung und anderen wichtigen Versicherungen angeschlossen ist. Der junge Freiwillige erhält eine Aufwandsentschädigung/ein Taschengeld.

Entsprechend den Bestimmungen über den Programmausschuß gemäß Artikel 7 wird durch eine von den Kommission ausgestellte **Bescheinigung** die Teilnahme der jungen Freiwilligen am Europäischen Freiwilligendienst sowie die Erfahrung und die Kompetenzen, die während des Dienstes erworben wurden, bestätigt.

Aktion 1.1: Europäischer Freiwilligendienst innerhalb der Gemeinschaft

Die Gemeinschaft unterstützt transnationale Projekte von begrenzter Dauer (generell zwischen drei Wochen und einem Jahr), die den Jugendlichen die aktive und individuelle Teilnahme an Aktivitäten ermöglichen, die den Bedürfnissen der Gesellschaft in den unterschiedlichsten Bereichen entsprechen (sozial, soziokulturell, umweltbezogen, kulturell usw.). Die Projekte zielen darauf, Jugendliche mit anderen Kulturen und Sprachen in Kontakt zu bringen, indem sie Ideen und neue Projekte im Zusammenhang mit einer multikulturellen Gesellschaft beinhalten.

Die Gemeinschaft kann Aktionen unterstützen, die vor allem sprachliche und interkulturelle Inhalte haben und dazu dienen, Jugendliche vor ihrer Abreise vorzubereiten und ihre Integration während der Tätigkeit und nach Abschluß des Europäischen Freiwilligendienstes zu fördern. Dies kann in Form einer Patenschaft für den Jugendlichen erfolgen.

Aktion 1.2: Europäischer Freiwilligendienst in Zusammenarbeit mit Drittländern

Die Gemeinschaft unterstützt transnationale Projekte mit Drittländern von begrenzter Dauer (generell zwischen drei Wochen und einem Jahr), die Jugendlichen die aktive und individuelle Teilnahme an Aktivitäten ermöglichen, die den Bedürfnissen der Gesellschaft in den unterschiedlichsten Bereichen entsprechen (sozial, soziokulturell, umweltbezogen, kulturell usw.). Die Projekte zielen darauf, Jugendliche mit anderen Kulturen und Sprachen in Kontakt zu bringen, indem sie Ideen und neue Projekte im Zusammenhang mit einer multikulturellen Zivilgesellschaft beinhalten.

Aktionen zur Vorbereitung oder Festigung der notwendigen Grundlagen für die Entwicklung transnationaler Projekte des Europäischen Freiwilligendienstes können ebenfalls gefördert werden.

Die Gemeinschaft kann Aktionen unterstützen, die vor allem sprachliche und interkulturelle Inhalte haben und dazu dienen, Jugendliche vor ihrer Abreise vorzubereiten und ihre Integration während der Tätigkeit und nach Abschluß des Europäischen Freiwilligendienstes zu fördern. Dies kann in Form einer Patenschaft für den Jugendlichen erfolgen.

AKTION 2: JUGEND FÜR EUROPA

Aktion 2.1 Gemeinschaftsinterner Jugendaustausch

Die Gemeinschaft fördert Aktionen für die Mobilität von Jugendgruppen über einen Zeitraum von mindestens einer Woche, die auf Grundlage gemeinsamer Projekte innerhalb der Gemeinschaft zwischen Gruppen von Jugendlichen im Alter von - im Prinzip - 15 bis 25 Jahren mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat durchgeführt werden.

Die Aktionen basieren auf transnationalen Partnerschaften zwischen sich aktiv einbringenden Jugendgruppen. Die Aktionen sollen den Jugendlichen ermöglichen, andere soziale und kulturelle Wirklichkeiten sensibler wahrzunehmen und zu entdecken, und die Jugendlichen dazu anregen, an weiteren Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene teilzunehmen oder solche Maßnahmen selbst einzuleiten. Besondere Aufmerksamkeit

wird der Teilnahme von Jugendlichen gewidmet, die zum ersten Mal auf europäische Ebene aktiv sind, sowie von kleinen Vereinigungen mit lokaler Dimension, die auf europäischer Ebene noch unerfahren sind.

Nach einer Anlaufphase von etwa 2 Jahren werden Gemeinschaftszuschüsse vorrangig für multilaterale Mobilitätsmaßnahmen für Gruppen bereitgestellt. Die bilaterale Mobilität von Gruppen wird nur gefördert, wenn sie aufgrund der Zielgruppe oder eines spezifischen Bildungskonzepts besonders gerechtfertigt ist.

Maßnahmen zur Verstärkung der aktiven Einbindung der Jugendlichen in Projekte der Gruppenmobilität können im Rahmen dieser Aktion gefördert werden. Es handelt sich dabei insbesondere um Maßnahmen zur sprachlichen und interkulturellen Vorbereitung Jugendlicher vor ihrer Abreise.

Aktion 2.2 Jugendaustausch mit Drittländern

Die Gemeinschaft fördert Aktionen für die Mobilität von Jugendgruppen über einen Zeitraum von mindestens einer Woche, die auf der Grundlage gemeinsamer Projekte innerhalb der Gemeinschaft zwischen Gruppen von Jugendlichen im Alter von - im Prinzip - 15 bis 25 Jahren mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat durchgeführt werden.

Die Aktionen basieren auf transnationalen Partnerschaften zwischen sich aktiv einbringenden Jugendgruppen. Die Aktionen sollen den Jugendlichen ermöglichen, andere soziale und kulturelle Wirklichkeiten sensibler wahrzunehmen und zu entdecken, und die Jugendlichen dazu anregen, an weiteren Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene teilzunehmen oder solche Maßnahmen selbst einzuleiten. Außerdem bieten die Projekte den Partnern in Drittländern die Möglichkeit, diese Vorgehensweise im Bereich der nicht-formalen Bildung zu erproben und zur Entwicklung von Jugendclubs und Vereinen und der Jugendarbeit in diesen Ländern beizutragen.

Maßnahmen zur Verstärkung der aktiven Einbindung Jugendlicher in Projekte der Gruppenmobilität können im Rahmen dieser Aktion gefördert werden. Es handelt sich dabei insbesondere um Maßnahmen zur sprachlichen und interkulturellen Vorbereitung Jugendlicher vor ihrer Abreise.

AKTION 3 - EINE CHANCE FÜR DIE JUGEND

Zur Förderung der Eigeninitiative und der Kreativität von Jugendlichen unterstützt die Kommission Projekte, bei denen die Jugendlichen aktiv und unmittelbar an innovativen und kreativen Maßnahmen und an Initiativen in bezug auf die Solidarität von Jugendlichen auf lokaler, regionaler, nationaler oder europäischer Ebene teilnehmen. Diese Projekte ermöglichen den Jugendlichen die Entwicklung ihres Unternehmergeistes und die praktische Umsetzung von Maßnahmen, die sie geplant haben und bei deren Durchführung sie eine Schlüsselrolle spielen.

Die Gemeinschaft unterstützt Initiativen zur Hilfe für junge Freiwillige bei der Nutzung der im Freiwilligendienst gewonnenen Erfahrungen und zur Förderung der aktiven Integration Jugendlicher in die Gesellschaft. Diese Initiativen, an denen Jugendliche nach Abschluß ihres Europäischen Freiwilligendienstes teilnehmen, sollen ihnen ermöglichen, Aktivitäten sozialer, kultureller, soziokultureller und wirtschaftlicher Art zu initiieren

und zu fördern und/oder an zusätzlichen Bildungsmaßnahmen teilzunehmen. Diese Initiativen richten sich vorrangig an Jugendlichen, die diese am dringenden benötigen.

Initiativen zur Förderung der Toleranz und der Akzeptanz von Unterschieden müssen, wie auch die Bekämpfung aller Formen von Ausgrenzung, besonders gefördert und angeregt werden.

Die Gemeinschaft ist offen für Initiativen, die kulturelle und sportliche Ausdrucksformen als vorrangige Kommunikationsmittel zwischen Jugendlichen auf Gemeinschaftsebene vorsehen.

Die Unterstützung der Jugendinitiativen fördert die Ausweitung der Projekte auf ähnliche Initiativen in anderen Mitgliedstaaten, stärkt so den transnationalen Charakter dieser Initiativen und intensiviert den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen Jugendlichen. Unterstützt werden kann z.B. auch die Durchführung von Treffen Jugendlicher, die Initiativen auf europäischer Ebene ergreifen oder sich an ihnen beteiligen. Ein Zuschuß kann für das Zustandekommen dauerhafter Partnerschaften gewährt werden, deren Ziel es ist, Wirkung und Dauerhaftigkeit transnationaler Initiativen von Jugendlichen zu fördern.

AKTION 4 - GEMEINSAME AKTIONEN

Im Rahmen der gemeinsamen Aktionen gemäß Artikel 6 fördert die Gemeinschaft Aktionen in Verbindung mit anderen Maßnahmen der Politik der Wissensförderung, insbesondere mit Gemeinschaftsprogrammen in den Bereichen Bildung und Berufsbildung zur Verbesserung des Zugangs zu Wissen.

Die Koordinierung zwischen den drei Programmen kann mittels gemeinsamer Aufrufe zur Einreichung von Projektanträgen durchgeführt werden. Insbesondere beabsichtigt die Kommission, ein gemeinsames Informations- und Beobachtungssystem für beispielhafte Praktiken in der Wissensförderung sowie gemeinsame Aktionen zu multimedialen Lehr- und Lernmitteln in Bildung und Berufsbildung zu entwickeln. Diese Projekte können eine Reihe von Aktionen in verschiedenen Bereichen umfassen, u.a. im Jugendbereich. Sie können durch andere Gemeinschaftsprogramme ergänzend gefördert werden.

Es werden geeignete Maßnahmen getroffen zur Sicherstellung des Kontaktes und der Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten dieses Programms und den Bildungs- und Jugendprogrammen auf regionaler und lokaler Ebene, insbesondere die Schaffung von „Europäischen Wissenszentren“. Dadurch soll ein Beitrag zur Umsetzung der Politik lebenslangen Lernens auf regionaler und lokaler Ebene geleistet werden.

AKTION 5 - FLANKIERENDE MASSNAHMEN

Aktion 5.1 Ausbildung der Akteure in der Jugendpolitik, Zusammenarbeit

Bezuschußt werden:

1. Maßnahmen zur Weiterbildung von Akteuren im Jugendbereich, insbesondere von pädagogischen Betreuern des Europäischen Freiwilligendienstes, Jugendbetreuern,

Verantwortlichen der europäischen Projekte und Beratern von Jugendinitiativen, die an Maßnahmen der Teilbereiche I, II und III dieses Programms, an denen Jugendliche unmittelbar beteiligt sind, mitwirken; Ziel ist die Sicherung der inhaltlichen Qualität. Besonders berücksichtigt werden Personen, die sich um die Förderung der Teilnahme von Jugendlichen bemühen, die Schwierigkeiten mit der Teilnahme an Gemeinschaftsmaßnahmen haben;

2. Maßnahmen zur Entwicklung europäischer Module, die den Anforderungen einer transnationalen Zusammenarbeit gerecht werden;
3. Maßnahmen - wie vorbereitende Besuche, Studienaufenthalte, Seminare, Praktika -, die in erster Linie auf den Austausch von Informationen und beispielhaften Praktiken in bezug auf die gemeinsamen Aktionen oder Fragen von gemeinsamem Interesse ausgerichtet sind oder die Einrichtung von dauerhaften, transnationalen Partnerschaften und/oder multilateralen Netzen zwischen den Akteuren im Jugendbereich erleichtern und fördern;
4. experimentelle Tätigkeiten, die durch Einführung neuer Konzepte und neuer Themen der Zusammenarbeit sowie durch Zusammenarbeit von Akteuren mit unterschiedlichem Hintergrund Innovationen und Verbesserungen in die Jugendpolitik einbringen;
5. Konferenzen und Kolloquien zur Förderung der Zusammenarbeit und des Austausches beispielhafter Praktiken im Jugendbereich sowie andere Unterstützungs- und Informationsmaßnahmen in bezug auf Projektergebnisse und Aktivitäten im Rahmen der Gemeinschaftsaktionen für die Jugend.

Alle genannten Maßnahmen umfassen Tätigkeiten innerhalb der Gemeinschaft oder in Zusammenarbeit mit Drittländern. Besonders berücksichtigt werden Akteure im Jugendbereich auf regionaler und lokaler Ebene, die bislang keine oder nur geringe Erfahrungen mit oder Gelegenheit zu Kontakten auf europäischer Ebene hatten, und Tätigkeiten, bei denen Jugendliche die Hauptakteure sind.

Aktion 5.2 Information von Jugendlichen und Studien über die Jugend

1. In Verbindung mit den Programmzielen, insbesondere der Verbesserung des Zugangs aller Jugendlichen, der Anregung zu Initiativen und der aktiven Teilnahme an der Gesellschaft, fördert die Kommission die Tätigkeit von Akteuren im Jugendbereich zur Information Jugendlicher auf europäischer Ebene und zur Zusammenarbeit zwischen Informations- und Kommunikationssystemen Jugendlicher in den Mitgliedstaaten und auf Gemeinschaftsebene. In diesem Zusammenhang gibt es einen besonderen Vorstoß zur Öffnung der Zusammenarbeit mit den Bereichen Bildung und Berufsbildung: den Dialog der Jugend mit der Jugend.
2. Vor diesem Hintergrund werden Initiativen mit folgender Zielsetzung gefördert:
 - Erwerb von Erfahrungen und Kompetenzen, die für die Realisierung von Jugendinformationsprojekten mit transnationaler Zusammenarbeit erforderlich sind, sowie Kompetenzen bei der Bereitstellung von Informationsleistungen für Jugendliche, insbesondere beratender Art;

- Realisierung von Kooperationsprojekten zur Weitergabe von Informationen, Sensibilisierung junger Menschen für Themen des Programms und zum Zugang Jugendlicher zu allen Informationen zwecks Erreichung der Programmziele;
 - die Einsetzung von Mechanismen innerhalb transnationaler Kooperationsprojekte, die den Dialog zwischen und mit den Jugendlichen ermöglichen und insbesondere auf der Nutzung von Jugendmedien und neuer Technologien beruhen.
3. In bezug auf Studien über die Jugend im Zusammenhang mit den Programmzielen unterstützt die Gemeinschaft Studien, die die Auswirkungen der Maßnahmen für Jugendliche deutlich machen, insbesondere solche, die die Zusammenarbeit in diesem Bereich verstärken. Die Studien können als Fallstudien durchgeführt werden.

Aktion 5.3 Unterstützungsmaßnahmen

1. Nationale Stellen

Gemeinschaftszuschüsse können für die Aktivitäten der von den Mitgliedsstaaten gemäß Artikel 5 eingerichteten Stellen vergeben werden.

2. Technische und Durchführungs Unterstützung

Für die Durchführung des Programms kann die Kommission auf Einrichtungen technischer Unterstützung zurückgreifen, deren Finanzierung innerhalb des Gesamtbudget des Programms vorgesehen werden kann. Die Kommission kann zu gleichen Bedingungen auf Experten zurückgreifen.

Darüber hinaus kann die Kommission jegliche Bewertungen vornehmen, sowie Seminare, Kolloquien und andere Expertentreffen veranstalten, die die Programmdurchführung erleichtern. Desgleichen kann die Kommission Maßnahmen zur Information, Veröffentlichung und Verbreitung durchführen.

GEMEINSCHAFTLICHES AKTIONSPROGRAMM

„JUGEND“

FINANZBOGEN

1. BEZEICHNUNG DER MASSNAHME

Gemeinschaftliches Aktionsprogramm „Jugend“

2. HAUSHALTSLINIE

B3-1010 und Teil A

3. RECHTSGRUNDLAGE

Artikel 126 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms „Jugend“

4. HAUSHALTSMERKMALE

4.1 Einstufung der Ausgaben, Rubrik in der Finanziellen Vorausschau

NOA, GM, Rubrik in der Finanziellen Vorausschau: 3

4.2 Laufzeit der Maßnahme und Bestimmungen über ihre Erneuerung oder Verlängerung

Gemeinschaftliches Aktionsprogramm über 5 Jahre: 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2004.

Verlängerung und Überarbeitung entsprechend den Ergebnissen der für die Folgearbeiten und die Bewertung des Programmes vorgesehenen Verfahren und Maßnahmen.

5. ART DER AUSGABEN

In der Regel Zuschuß zwecks Kofinanzierung mit anderen öffentlichen und/oder privaten Geldgebern (in Form von Geld- oder sonstigen Leistungen). Die Gemeinschaftsförderung soll insbesondere zur teilweisen oder vollständigen Deckung der Kosten beitragen, die für die Projektförderer eine reale Belastung darstellen, welche sich hauptsächlich als finanzielle Transaktion mit einem Dritten äußert. Interne Projektressourcen (z.B. Dienstleistungen, Bereitstellung von Personal, Hardware oder Einrichtungen) werden als Gegenleistung für den Gemeinschaftsbeitrag anerkannt. Die Bewertung dieser Ressourcen zielt weniger

darauf ab, welchen finanziellen Wert sie darstellen, als vielmehr, wie bedeutend ihr Beitrag für die Projektdurchführung. Der Finanzierungsanteil für diese Projekte kann also variabel sein und hängt von den jeweiligen Kofinanzierungsmodalitäten ab.

Besondere Anstrengungen müssen zur Erleichterung des Zugangs von Jugendlichen unternommen werden, die Schwierigkeiten sozialer, kultureller, wirtschaftlicher, physischer, geistiger oder geographischer Art haben. Für diese Jugendlichen sowie für die Projekte, deren Zielgruppe sie darstellen, sind Sonderbeihilfen vorzusehen, um die besonderen Bedürfnisse und erforderlichen Begleitmaßnahmen zu berücksichtigen.

6. NOTWENDIGKEIT DER GEMEINSCHAFTSMASSNAHME UND ZIELE

6.1 Begründung der Gemeinschaftsmaßnahme

Gemäß Artikel 126 EG-Vertrag fördert und ergänzt das gemeinschaftliche Aktionsprogramm „Jugend“ die von und in den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen. Die gemeinschaftliche Zusammenarbeit **ergänzt** hier die nationalen Aktionen, insbesondere durch die Förderung nicht bestehender oder kaum entwickelter Aktivitäten auf nationaler Ebene (wie z.B. des Europäischen Freiwilligendienstes oder der Jugendinitiativen in einigen Mitgliedstaaten). Die gemeinschaftliche Zusammenarbeit ermöglicht außerdem den Austausch von Jugendlichen und Verantwortlichen im Jugendbereich zwischen Mitgliedstaaten, die bislang keine Tradition der Zusammenarbeit besaßen (wie etwa einige nord- und südeuropäische Staaten oder zwischen Mitgliedstaaten und Randregionen). Auch der Ausbildung der Jugendbetreuer und dem Erfahrungsaustausch zwischen Verantwortlichen im Jugendbereich - Initiativen, die sich eigentlich nur im nationalen, ja sogar lokalen Maßstab entwickeln - öffnete sie den Weg zur transnationalen Zusammenarbeit.

Die gemeinschaftliche Zusammenarbeit im Jugendbereich **unterstützt** die Maßnahmen der Mitgliedstaaten auf verschiedene Weise. Zum einen trägt sie zur qualitativen Verbesserung der Maßnahmen der Verantwortlichen im Jugendbereich bei (Maßnahmen im Bereich Ausbildung und Zusammenarbeit zwischen zuständigen Einrichtungen, Studien über spezifische Auswirkungen der Maßnahmen für Jugendliche). Zum anderen wurden die nationalen Jugendeinrichtungen durch ihre Rolle bei der praktischen Umsetzung der seit ihrer Einführung weitgehend dezentralisierten gemeinschaftlichen Kooperationsmaßnahmen gestärkt.

Das Programm stützt sich auf die Bewertung der vorangegangenen Aktionen, die aufzeigten, welche Rolle der gemeinschaftlichen Zusammenarbeit bei der Entwicklung von Maßnahmen zugunsten der Jugendlichen wie auch der Schaffung eines gemeinschaftlichen Aktionsbereichs mit neuen Methoden und Kenntnissen zukommt. Diese Bewertungen ergaben außerdem, daß die bislang praktizierte Zusammenarbeit zusätzliche nationale Finanzierungsquellen mobilisierte.

Die gemeinschaftliche Kofinanzierung besitzt eine doppelte Wirkung: Zum einen macht sie die Öffentliche Hand auf allen Ebenen (national, regional, lokal) darauf aufmerksam, wie relevant die für die internationale Jugendkooperation zugewiesenen Mittel sind, und andererseits trägt sie zum Lernprozeß der Jugendlichen bei, indem sie sie zur aktiven Mitgestaltung anregt, da die Jugendlichen sich mobilisieren, um zusätzliche Geldmittel ausfindig zu machen. Eine solche Politik ermöglicht bei relativ begrenzten Kosten eine große Wirkung im Hinblick auf die Einzelziele und schafft einen Multiplikatoreffekt sowohl in bezug auf Finanzierungsquellen als auch auf die Zahl der Begünstigten dieser Aktionen.

Dieses Programm bedeutet eine wesentliche Stärkung der Gemeinschaftsmaßnahmen für Jugendliche, da ein integrierter und rationalisierter Rahmen geschaffen wird. Diese Stärkung geht im übrigen mit einer Ausweitung der nationalen Anstrengungen für Jugendliche einher, die seit einigen Monaten in zahlreichen Mitgliedstaaten unternommen werden. Dieses zeitliche Zusammentreffen der Maßnahmen wird einen wichtigen Faktor darstellen, um die Katalysatorwirkung der gemeinschaftlichen Aktion für die in den meisten Mitgliedstaaten beobachteten Anstrengungen zu verstärken.

6.2 Allgemeines Ziel der Maßnahme

Das Programm leistet durch Schaffung eines europäischen Bildungsraumes, in dem lebenslange Bildung und Berufsbildung gefördert wird, einen Beitrag zur Politik der Wissensförderung in der Gemeinschaft. Das Programm ermöglicht die Entwicklung von Wissen, Kompetenzen und mündiger Staatsbürgerschaft. Es fördert vorrangig den Zugang zu Ressourcen im Bildungs-, Ausbildungs- und Jugendbereich in Europa, den Innovationsprozeß in bezug auf diese Ressourcen, die Verbreitung bewährter Methoden auf Gemeinschaftsebene und die ständige Verbesserung der wechselseitigen Kenntnisse über Bildungs- und Ausbildungssysteme, -maßnahmen und -aktionen sowie über den Jugendbereich.

Unter diesem Gesichtspunkt stützt sich das gemeinschaftliche Aktionsprogramm „Jugend“ auf eine intensive Zusammenarbeit zwischen und mit den Mitgliedstaaten und dient der Förderung der informellen Bildungserfahrungen der Jugendlichen insbesondere durch Mobilität. Diese Erfahrungen verhelfen Jugendlichen zu Kompetenzen und Fähigkeiten, ermöglichen ihnen mündige Staatsbürger zu werden und erleichtern ihnen somit ihre aktive Eingliederung in die Gesellschaft.

6.3 Einzelziele, Zielgruppen

6.3.1 Einzelziele

Zu den wichtigsten Einzelzielen des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms für Jugendlichen im Zusammenhang mit dem allgemeinen Ziel dieses Programmes zählen folgende:

- ZIEL 1: Stärkung des Solidaritätsgedankens und Anregung zum Erwerb von Kompetenzen durch Intensivierung der Teilnahme von Jugendlichen an transnationalen Tätigkeiten im Dienste der Allgemeinheit innerhalb der Gemeinschaft oder in Zusammenarbeit mit Drittländern;
- ZIEL 2: Förderung des aktiven Beitrags der Jugendlichen am Aufbau Europas durch Teilnahme an transnationalen Austauschmaßnahmen;
- ZIEL 3: Anregung des Unternehmungs- und Unternehmergeistes und der Kreativität von Jugendlichen, damit sie sich in einem europäischen Kontext aktiv in die Gesellschaft integrieren können;
- ZIEL 4: Beitrag zur Mobilisierung der Akteure im Jugendbereich, Einflußnahme auf das System, das sie darstellen, und Anregung zur dauerhaften Mitwirkung anderer öffentlicher oder privater Partner;
- ZIEL 5: Wahrung der Qualität der Zusammenarbeit in der Jugendpolitik durch Verbesserung der Maßnahmen der verschiedenen Akteure in diesem Bereich sowie durch gemeinsame Aktionen.

6.3.2. Zielgruppen

Das Programm richtet sich hauptsächlich an zwei Zielgruppen:

- An Jugendliche - im Prinzip im Alter von 15 - 25 Jahren - mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat. Es ist zwar kaum sinnvoll, alle 56 Millionen Jugendlichen beteiligen zu wollen, doch sollte für die verschiedenen Maßnahmen eine ausreichende kritische Masse zur Verfügung gestellt werden. Die Wirkung des Programms auf die Verhaltensweisen der Zielgruppen stützt sich auch auf den modellhaften Wert der geförderten Projekte.
- Das Programm richtet sich auch an die Akteure (Erzieher, Jugendbetreuer, Sozialarbeiter, Ausbilder, aktive Mitglieder und NRO-Führungskräfte), die eine Relaisfunktion in der Jugendpolitik wahrnehmen und deren Ausrichtung, insbesondere ihre transnationale und europäische Dimension mitgestalten.

6.3.3. Kritische Masse

Zu den Einzelzielen des Programms (Ziel 4) zählt die Einflußnahme auf Systeme und Einrichtungen im Jugendbereich, im weiteren Sinne auch auf die Verfahren, Verhaltensweisen und Mentalitäten bei der Eingliederung der Jugendlichen in die Gesellschaft sowie auf die aktive Rolle, die die Jugendlichen in diesem sozialen Eingliederungsprozeß selbst spielen müssen. Der Begriff der kritischen Masse ist untrennbar mit der möglichen Wirkung verbunden. An ihm orientieren sich die

Überlegungen, welche Beträge zur Erzielung einer solchen Wirkung auf Gemeinschaftsebene zugewiesen werden sollen.

- **Europäischer Freiwilligendienst**

Besonders relevant ist der Begriff der kritischen Masse für den Europäischen Freiwilligendienst längerer Dauer (6 - 12 Monate), dem Kernstück dieser Aktion. Er soll die lokale Entwicklung fördern und sich daher sowohl auf junge Freiwillige auswirken (Erwerb von Fähigkeiten und Kompetenzen) als auch auf das Gastumfeld selbst (Nutzen für die Allgemeinheit, interkulturelles Lernen, gefundene Aktivitäten...).

Die kritische Masse für die Aktivitäten des Europäischen Freiwilligendienstes längerer Dauer - d.h. die für eine Wirkung auf das System und seine Strukturen erforderliche Mindestzahl von Freiwilligen, - läßt sich per Extrapolation ausgehend von einer für die Dimension der Maßnahme als signifikant betrachteten Bezugsgröße ermitteln.

Daraus läßt sich ableiten, daß die für den länger dauernden Europäischen Freiwilligendienst zu erreichende kritische Masse bei etwa 12.500 Freiwilligen pro Jahr liegt.

- **Austauschmaßnahmen**

Transnationale Austauschmaßnahmen können auf Individuen einer Altersklasse, in der jeder einzelne seine Persönlichkeit sucht und oft definitiv festlegt, insbesondere in bezug auf Vorurteile (bzw. deren Fehlen), solidarischem Verhalten, Offenheit und Verständnis für andere und für das Andere, eine entscheidende Auswirkung haben. Dies betrifft nicht nur die an den Maßnahmen teilnehmenden Jugendlichen selbst, sondern auch ihre Umgebung (Familie, Nachbarschaft, Schule, soziales Umfeld) im Herkunfts- wie auch im Gastland, auf die diese Erfahrung mit positiven Folgen zurückfallen wird.

So kann man feststellen, daß sich die Auswirkung dieser Austauschmaßnahmen schichtweise vollzieht: direkte Auswirkung auf Jugendliche, erweiterte Auswirkung auf sein Umfeld, Multiplikatoreffekt bei der Bereitschaft zur Mobilität und zum Austausch (im weiteren Sinne des Wortes), angeregt durch die erste Erfahrung. All das bedeutet für das Gemeinschaftsbudget nur eine bescheidene „Anfangsinvestition“ (durchschnittlich ~130 ECU pro Teilnehmer eines bilateralen Austausches).

Der zahlenmäßige Anstieg der Projekte geht einher mit einer qualitativen Verbesserung der vorgeschlagenen Aktionen. Dies führt seit 1997 immer mehr dazu, daß sowohl auf zentraler als auch dezentraler Ebene qualitative Projekte mangels verfügbarer Haushaltsmittel abgelehnt werden. So wird es zusehends schwieriger, Projekte, die von neuen Organisationen vorgelegt werden, zu kofinanzieren und gleichzeitig die befürwortete Entwicklung hin zu komplexeren Projekten oder Projekten mit einem höheren Mehrwert für die Gemeinschaft (Übergang von bilateralen zu multilateralen Austauschverfahren, von gemeinschaftsinternen Aktivitäten

zu Aktivitäten mit Drittländern.) von bereits bekannten Organisationen zu unterstützen, deren gute Arbeit weitere Förderung verdient.

1995 und 1996 nahmen jeweils über 50.000 Jugendliche am Jugendaustausch im Programm „Jugend für Europa“ teil. Aufgrund der Staffelung der für dieses Programm vorgesehenen Haushaltsmittel dürfte sich die jährliche Teilnehmerzahl bis zum Programmende auf 60.000-70.000 erhöhen.

Das neue gemeinschaftliche Aktionsprogramm „Jugend“ könnte somit einen **Jahresrhythmus von knapp 110.000 Jugendlichen** anvisieren.

7. GEPLANTE MASSNAHMEN - FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

7.1. Allgemeine Auswirkungen - Aufschlüsselung nach Kostenelementen

Anhand der allgemeinen Haushaltsplanung der Aktion und der Ausgewogenheit zwischen den einzelnen Kostenelementen läßt sich erkennen, daß die Hauptaktivitäten Vorrang haben, an denen die Jugendlichen unmittelbar beteiligt sind (Aktionen 1, 2 und 3). Auf sie entfallen über 80% der zugewiesenen Mittel. Der Haushaltsplan ist so gestaltet, daß die jeweiligen quantitativen Ziele erfüllt werden können (Paragraph 6.3., Paragraph 7.2.1 bis 7.2.6).

Der Europäische Freiwilligendienst wurde in der „Agenda 2000“ explizit als Priorität der Kommission genannt. Der ihm zugewiesene Anteil der Haushaltsmittel entspricht dieser Vorrangstellung sowie dem Anliegen, die unter Paragraph 6.3.3 beschriebene kritische Masse zu erreichen. Die Mittel für die Aktion 3 „Eine Chance für die Jugend“ sind größtenteils an die dem Europäischen Freiwilligendienst zugeteilten Beträge gebunden (vgl. Paragraph 7.2.4).

Die Mittelzuweisung für die Aktion „Jugend für Europa“ (Paragraph 7.2.3) wird so berechnet, daß das entsprechende Aktivitätsniveau aufrechterhalten wird (vgl. Paragraph 6.3.3), gleichzeitig aber eine Umwandlung der Projekte (von bilateral zu multilateral) möglich ist.

Unterstützungsmaßnahmen (nationale Behörden, technische Unterstützung, Bewertung, Konferenzen und Seminare), verbunden mit programmbezogenen Verwaltungs-, Koordinierungs- und Bewertungsaufgaben sind weitgehend begrenzt. Auf den gesamten Zeitraum bezogen, entfallen auf sie etwas mehr als 8% der Mittel, was ein sehr angemessenes Verhältnis darstellt (zum Vergleich: allein die Unterstützung der nationalen Behörden im Programm „Jugend für Europa“ beansprucht etwa 9,5% der dem Programm zugewiesenen Haushaltsmittel).

AUFSCHLÜSSELUNG - MIO ECU

Kostenelement	2000	2001	2002	2003	2004	GESAMT
Aktion 1 - Europäischer Freiwilligendienst	40,06	47,83	63,32	81,66	98,74	331,61
EFD innerhalb der Gemeinschaft	37,66	44,96	59,52	76,76	92,81	311,71
EFD in Drittländern	2,40	2,87	3,80	4,90	5,92	19,90
Aktion 2 - Jugend für Europa	19,55	19,95	20,70	22,40	24,75	107,35
Austausch innerhalb der Gemeinschaft	15,64	15,96	16,56	17,92	19,80	85,88
Austausch mit Drittländern	3,91	3,99	4,14	4,48	4,95	21,47
Aktion 3 - Eine Chance für die Jugend	8,50	9,50	11,50	14,00	16,50	60,00
Jugendinitiativen	4,59	4,85	5,41	6,16	6,77	27,77
Initiativen nach EFD	3,91	4,66	6,10	7,84	9,74	32,24
Aktion 4 - Gemeinsame Aktionen	0,85	0,95	1,15	1,40	1,65	6,00
Gemeinsame Aktionen	0,85	0,95	1,15	1,40	1,65	6,00
Aktion 5 - Planende Maßnahmen	16,04	16,77	18,33	20,53	23,36	95,03
Ausbildung der Akteure der Jugendpolitik und Zusammenarbeit	4,47	4,67	5,41	6,44	7,92	28,91
Information v. Jugendlichen und Studien	2,12	2,21	2,42	2,94	3,63	13,32
Unterstützungsmaßnahmen	9,45	9,88	10,51	11,15	11,81	52,81
GESAMT	85,00	95,00	115,00	140,00	165,00	600,00

7.2. Geplante Aktionen - Verbindung zwischen Einzelkosten und Gesamtkosten

7.2.1. Allgemeiner Ansatz

Die Gesamtkosten einer Aktion werden jeweils, sofern möglich, anhand der durchschnittlichen Einzelkosten der zu unterstützenden Maßnahmen ermittelt. Diese Einzelkosten lassen sich dann leicht mit den Mengenzielen verbinden, insbesondere hinsichtlich der für eine signifikante Auswirkung des Programmes erforderlichen kritischen Mindestmasse. Anhand der Statistiken und Beobachtungen aus der Umsetzung des Programms „Jugend für Europa“ und der Pilotaktion „Europäischer Freiwilligendienst“ konnten Bezugsgrößen ermittelt werden, die als Berechnungsgrundlage für die Einzelkosten dienen.

7.2.2. Aktion 1: Europäischer Freiwilligendienst;

Ausgabenstruktur der Aktion

Die dieser Aktion zugewiesenen Haushaltsmittel lassen sich wie folgt aufschlüsseln:

- . EFD innerhalb der Gemeinschaft : 94%
 - * davon 87,5% für längere Dauer (6-12 Monate)
 - * und 12,5% für kurze Dauer (3 Wochen bis 5 Monate)
- . EFD mit Drittländern : 6%
- . Betreuung: von den Beträgen werden 5% für Maßnahmen zur Vorbereitung und Betreuung der jugendlichen Freiwilligen einbehalten.

- Gemeinschaftsinterne Projekte längerer Dauer (6 bis 12 Monate)

Die Projektkosten werden anhand der Erfahrungen aus der Pilotaktion „Europäischer Freiwilligendienst“ ermittelt. Der Haushaltsplan für Projekte im Rahmen des Europäischen Freiwilligendienstes enthält zum einen variable, direkt an die Projektdauer gebundene Kosten (Aufwandsentschädigung des jugendlichen Freiwilligen, Kost und Logis) und zum anderen projektdauerungebundene Fixkosten (Reisekosten, Vorbereitung). Verknüpft man die variablen Kosten mit den Fixkosten, so erhält man eine realistische Annäherung an die durchschnittlichen Gesamtkosten je nach Projektdauer. Diese Methode dient zur Kostenermittlung für Projekte mit einer Dauer von 6 bis 12 Monaten, die das Kernstück dieser Aktion darstellen und den Großteil der finanziellen Ressourcen mobilisieren.

DURCHSCHN. GESAMTKOSTEN PRO PROJEKT (ECU)			
Variable Kosten	Monats- durchschnitt	Fixkosten	Durchschnitt pro Projekt
Unterkauf	216	Verwaltung	453
Aufwandsentschäd.	160	Ausbildung	1.034
Verpflegung	228	Koordinatlon	353
Versicherung	18	Vorbereitung	646
Sonstige Support	53 115	Reisekosten	455
Gesamtkosten (var.)	790	Gesamtkosten (Fix)	2.941

In bezug auf die Kosten für den Gemeinschaftshaushalt ging der Ansatz dahin, bestimmte spezifische Kosten für die Projektpartner als effektive finanzielle Belastung anzusehen (sie implizieren eine finanzielle Transaktion mit einem Dritten) und infolgedessen durch den gemeinschaftlichen Beitrag gedeckt werden sollen. Dagegen eignen sich andere Kosten, die in Form einer Sachleistung verrechnet werden können, eher für einen Beitrag seitens der Projektpartner.

Hinsichtlich der Finanzplanung liegt der Vorteil dieser Methode darin, daß die gemeinschaftliche Kofinanzierung sich auf reelle, identifizierbare und überprüfbare Elemente bezieht, was wiederum eine größere Transparenz und einen besseren Follow-up (Audit) der Verwendung der Gemeinschaftsmittel ermöglicht.

- Gemeinschaftsinterne Projekte von kurzer Dauer (3 Wochen bis 5 Monate)

Die Projekte von kurzer Dauer eignen sich hervorragend als Sprungbrett für Jugendliche, denen der Zugang zum Programm Schwierigkeiten bereitet. Bei Aktivitäten mit einer Dauer von maximal drei Monaten basieren die Einzelkosten pro Projekt im wesentlichen auf den Kosten, die bei der Aktion A.II.2 des Programms „Jugend für Europa“ (Gruppenprojekte) festgestellt wurden.

In welcher Höhe Haushaltsmittel zuzuweisen sind, um eine bestimmte potentielle Zahl von Freiwilligen zu erhalten, errechnet sich anhand der tatsächlichen Verteilung, die während der Umsetzung der Pilotaktion zwischen den Projekten nach ihrer Dauer (und folglich nach ihren Kosten) beobachtet wurde.

Im Rahmen der Projekte können auch Betreuungs- und Vorbereitungsmaßnahmen anfallen, eine Rücklage in Höhe von 5% aus den für die Aktion zugewiesenen Mitteln wird jedoch für Betreuungs- und Vorbereitungsmaßnahmen gebildet, die für diese Projekte von anderen Akteuren (nationale Behörden, spezialisierte Institutionen/Organisationen, Kommission) kooperativ unternommen werden.

Für den Zeitraum 2000-2004 ergibt sich daraus folgende Aufschlüsselung:

EFD innerh. der Gemeinschaft - Aufschlüsselung (MioECU)

Projektdauer (Monat)	2000 (Mio.ECU)	2001 (Mio.ECU)	2002 (Mio.ECU)	2003 (Mio.ECU)	2004 (Mio.ECU)	Zeitraum Gesamt (Mio.ECU)
1	0,80	0,96	1,27	1,64	1,98	6,66
2	1,07	1,28	1,70	2,19	2,65	8,88
3	1,16	1,39	1,84	2,37	2,87	9,62
4	0,58	0,69	0,92	1,19	1,43	4,81
5	0,85	1,01	1,34	1,73	2,09	7,03
Zwischensumme kurze Dauer	4,47	5,34	7,07	9,12	11,02	37,02
6	9,08	10,84	14,35	18,50	22,37	75,14
7	1,25	1,50	1,98	2,55	3,09	10,36
8	1,25	1,50	1,98	2,55	3,09	10,36
9	2,19	2,62	3,46	4,47	5,40	18,14
10	2,50	2,99	3,96	5,10	6,17	20,73
11	3,13	3,74	4,95	6,38	7,71	25,91
12	11,89	14,20	18,80	24,25	29,32	98,46
Zwischensumme längere Dauer	31,30	37,38	49,48	63,81	77,15	259,11
Gesamt lang/ kurz	35,77	42,71	56,54	72,92	88,17	296,13
Betreuung	1,88	2,25	2,98	3,84	4,64	15,59
Gesamt	37,66	44,96	59,52	76,76	92,81	311,72

Dieser Haushaltsvorentwurf ermöglicht ab dem Ende des dritten Jahres ein Aktivitätsniveau, das an die kritische Masse herankommt (+/- 12.500 Langzeit-Freiwillige).

- Europäischer Freiwilligendienst in Zusammenarbeit mit Drittländern

Die spezifischen Annahmen zur Bewertung der finanziellen Auswirkungen sowie des Aktivitätsniveaus der Projekte in Zusammenarbeit mit Drittländern sind in nachstehender Tabelle zusammengefaßt:

EFD mit Drittländern

Dauer (Monat)	durchschnittl. Haushaltsmittel pro Freiwilliger	durchschn. Zuschuß- quote	durchschn. Zuschuß pro Freiwilliger	durchschn. Dauer (Monate)	durchschnittl. Zuschuß pro Monat	Verteilung der Projekte	Verteilung der Haushaltsmittel entspr. der Projekt- verteilung
1 Monat	2.374	63%	1.498	1	1498	30%	9,9%
2-5 Mon.	6.390	61%	3.887	3,5	1111	10%	8,6%
6-12 Mon.	10.860	57%	6149	8,5	723	60%	81,5%

Im Rahmen der Projekte können auch Betreuungs- und Vorbereitungsmaßnahmen anfallen, eine Rücklage in Höhe von 5% aus den für die Aktion zugewiesenen Mitteln wird jedoch für Betreuungs- und Vorbereitungsmaßnahmen gebildet, die für diese Projekte von anderen Akteuren (nationale Behörden, spezialisierte Institutionen/Organisationen, Kommission) kooperativ unternommen werden.

Für den Zeitraum 2000-2004 ergibt sich daraus folgende Aufschlüsselung:

FFD mit Drittländern (MioECU)

Projektdauer (Monat)	2000 (Mio.ECU) 2001 (Mio.ECU) 2002 (Mio.ECU) 2003 (Mio.ECU) 2004 (Mio.ECU)					Zeitraum Gesamt
						(Mio.ECU)
1 Monat	0,23	0,27	0,36	0,46	0,56	1,88
2-5 Monate	0,20	0,23	0,31	0,40	0,48	1,62
6-12 Monate	1,86	2,22	2,94	3,79	4,59	15,40
Zw.summe	2,28	2,73	3,61	4,65	5,63	18,90
Betreuung	0,12	0,14	0,19	0,24	0,30	0,99
Gesamt	2,40	2,87	3,80	4,90	5,92	19,90

Dieser Haushaltsvorentwurf ermöglicht zunächst ein Aktivitätsniveau, das eine Kontinuität mit dem Programm „Europäischer Freiwilligendienst“ (1998-1999) aufweist, und führt dann zum Ende des Zeitraums - nach dem Muster des Europäischen Freiwilligendienstes innerhalb der Gemeinschaft - zu einer Steigerung der ursprünglichen Aktivität um mehr als das Doppelte:

7.2.3. Aktion 2: Jugend für Europa

Ausgabenstruktur

Die dieser Aktion zugewiesenen Haushaltsmittel lassen sich wie folgt aufschlüsseln:

- . Austausch innerhalb der Gemeinschaft: 80% der Haushaltsmittel für die Aktion
 - * davon 60% in 2000 und 15% in 2004 für bilaterale Austauschmaßnahmen
 - *und 20% in 2000 steigend auf 30% in 2004 für trilaterale Austauschmaßnahmen
 - *und 20% in 2000 steigend auf 55% in 2004 für multilaterale Austauschmaßnahmen
- . Austausch mit Drittländern : 20% der Haushaltsmittel für die Aktion
- . Vorbereitungsmaßnahmen : von den Beträgen werden 5% für Maßnahmen zur Vorbereitung der Jugendlichen einbehalten.

Gewählt wurde ein ähnlicher Ansatz wie beim Europäischen Freiwilligendienst: Die Kosten werden anhand der **Einzelkosten pro Projekt** je nach Projektart (bilateral, trilateral, multilateral) und der

durchschnittlichen Teilnehmerzahl pro Projekt ermittelt, so wie es sich aus der Erfahrung des Programms „Jugend für Europa“ ergibt. Es ist vorgesehen, daß die geförderten Austauschmaßnahmen zusehends in einem multilateralen Umfeld stattfinden, da dem gemeinschaftlichen Mehrwert und der europäischen Dimension dieser Art von Projekten eine höhere Bedeutung zukommt. Zudem gibt es auf nationaler Ebene - auf der bilaterale Kooperationsabkommen bevorzugt werden -, praktisch keine Maßnahmen, mit denen diese Art von Aktivität gefördert werden kann.

Die Annahmen hinsichtlich der durchschnittlichen Beihilfe pro Projekt, des Gleichgewichts zwischen gemeinschaftsinternen Aktivitäten und Aktivitäten in Zusammenarbeit mit Drittländern sowie der Aufteilung der Projekte in die verschiedenen Aktivitätsarten basieren auf den Erfahrungen und statistischen Erkenntnissen aus dem Programm „Jugend für Europa“, bezogen auf die zwei aussagekräftigsten Jahre des Programmes, für die Daten verfügbar sind: 1996 und 1997.

Diese Annahmen sowie ihre Konsequenzen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen und des Aktivitätsniveaus sind in nachfolgender Tabelle zusammengefaßt:

Austausch innerhalb der Gemeinschaft - Aufschlüsselung (MioECU)

Type d'échange	2000 (MioECU)	2001 (MioECU)	2002 (MioECU)	2003 (MioECU)	2004 (MioECU)	Zeitraum (MioECU)
Bilateral	8,91	7,58	6,29	5,11	3,76	31,66
Trilateral	2,97	3,34	3,93	5,11	6,58	21,93
Multilateral	2,97	4,25	5,51	6,81	8,46	28,00
Vorbereitung	0,78	0,80	0,83	0,90	0,99	4,29
Gesamt	15,64	15,96	16,56	17,92	19,80	85,88

Dieser Haushaltsvorentwurf ermöglicht ab dem ersten Jahr ein Aktivitätsniveau, das an einen Jahresrhythmus von 110.000 Jugendlichen herankommt.

Der für Austauschmaßnahmen mit Drittländern vorgesehene Anteil der Haushaltsmittel der Aktion „Jugend für Europa“ ist vergleichbar mit der Handhabung im Rahmen der dritten Phase des Programms „Jugend für Europa“ (~ 20% der Haushaltsmittel für Austauschmaßnahmen). Der Berechnung der Einzelkosten liegen die Statistiken der Aktion D (Austausch mit Drittländern) des Programms „Jugend für Europa III“ zugrunde.

Das vorgesehene Aktivitätsniveau weist eine moderate Steigerung auf, die sich erst gegen Ende des Zeitraums (in den letzten beiden Jahren) beschleunigt.

Für den Zeitraum 2000-2004 ergibt sich daraus folgende Aufschlüsselung der Haushaltsmittel:

Jugend für Europa - Austausch mit Drittländern - Aufschlüsselung (MioECU)

	2000	2001	2002	2003	2004	Zeitraum
Austausch	2,23	2,33	2,48	2,75	3,10	12,89
Vorbereitungsmaßnahmen	1,49	1,46	1,46	1,51	1,60	7,51
Vorbereitung	0,20	0,20	0,21	0,22	0,25	1,07
Gesamt	3,91	3,99	4,14	4,48	4,95	21,47

Wenn man unter Zugrundelegung obenbeschriebener Annahmen alle Maßnahmen (Aktion 1 und 2) zusammen betrachtet, müßte es durch die geförderten Aktivitäten möglich sein, über den Fünfjahreszeitraum des Programms die signifikante Zahl von 650.000 Jugendlichen zu erreichen, die an einem individuellen oder Gruppenmobilitätsprojekt teilnehmen:

GESAMTMOBILITÄT - AKTIONEN 1 und 2

Art der Mobilität	2000	2001	2002	2003	2004	Zeitraum Gesamt
EFD innerh. Gemeinschaft	10.628	12.690	16.798	21.665	26.194	87.974
EFD mit Drittländern	504	602	797	1.028	1.243	4.175
Austausch innerh. Gemeinschaft	104.137	101.550	101.074	106.053	113.464	526.277
Austausch mit Drittländern	5.724	5.857	6.093	6.612	7.324	31.611
Gesamt	120.993	120.698	124.763	135.358	148.225	650.037

7.2.4. Aktion 3: Eine Chance für die Jugend

Ausgabenstruktur der Aktion

Die dieser Aktion zugewiesenen Beträge bleiben für die gesamte Laufzeit des Programms bei 10% der für das Programm vorgesehenen Haushaltsmittel. Sie lassen sich folgendermaßen aufschlüsseln:

- *Jugendinitiativen: Rückgang von 54% der Haushaltsmittel für die Aktion in 2000 auf 40% in 2004*
- *Initiativen im Anschluß an die Aktion „Europäischer Freiwilligendienst“: proportionaler Anstieg im Vergleich zum EFD (+/- 10% der Haushaltsmittel für die Aktion EFD, das entspricht einer Zunahme von 46% in 2000 auf 59% der Aktion 3 in 2004)*

Die Annahmen hinsichtlich der Einzelkosten beruhen auf Beobachtungen im Rahmen der Aktion A.II.2 des Programms „Jugend für Europa“. Sie stützen sich auch auf die Annahmen im Finanzbogen, der für mehrjährige Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Freiwilligendienstes erstellt wurde.

- Jugendinitiativen

Durch die Verteilung der Haushaltsmittel (siehe Tabelle) wird sich mittelfristig das Aktivitätsniveau bei den Jugendinitiativen verdreifachen können. Dieses Ziel ist insofern gerechtfertigt, als diese Maßnahme, die der Aktion A.II.1 des Programms „Jugend für Europa“ entspricht, ein sehr hohes Wachstumspotential aufweist, was im übrigen ab 1997 eine starke Dezentralisierung der Aktion erforderte.

- Initiativen im Anschluß an die Aktion „Europäischer Freiwilligendienst“

Ziel ist die Förderung von Initiativen, die im Anschluß an die Aktion „Europäischer Freiwilligendienst“ bei 10% der EFD-Projekte ergriffen werden. Die geschätzten Durchschnittskosten (5.500 ECU) für solche Initiativen, die im Anschluß an die Aktion „Europäischer Freiwilligendienst“ realisiert werden, entsprechen in etwa denen eines EFD-Projekts, so daß die zugewiesenen Haushaltsmittel für diese Maßnahme innerhalb der Aktion 3 10% der zugewiesenen Mittel für die Aktion 1 darstellen.

Eine Chance für die Jugend - Aufschlüsselung (MioECU)

Art der Initiative	2000	2001	2002	2003	2004	Zeitraum
Jugendinitiativen	4,59	4,85	5,41	6,16	6,77	27,77
Initiativen nach EFD	3,91	4,66	6,10	7,84	9,74	32,24
GESAMT	8,50	9,50	11,50	14,00	16,50	60,00

7.2.5. Aktion 4: Gemeinsame Aktionen

Eine von Natur aus facettenreiche Aktion, die durch die wahrscheinlich sehr unterschiedlichen Profile und Inhalte der zu fördernden Projekte gestaltet wird. Bei dieser Aktion, für die keine aussagekräftigen Bezugsgrößen existieren, erscheint eine Vorgehensweise über Einzelkosten in diesem Stadium nicht sinnvoll. So wurde folgender Ansatz gewählt: Der Aktion wird ein vorläufiger Betrag zugewiesen, der eine spätere Anpassung an die Nachfrage ermöglichen soll und während der Umsetzungsphase die für eine völlig neue Aktion erforderliche Flexibilität aufweist. Im gegenwärtigen Stadium wird ein Betrag in Höhe von 1 % der Haushaltsmittel des Programms vorgeschlagen.

Aktion 4 Gemeinsame Aktion	2000	2001	2002	2003	2004	Gesamt
% der Gesamthaushaltsmittel	1,00%	1,00%	1,00%	1,00%	1,00%	1,00%
Zugewiesener Betrag (MioECU)	0,85	0,95	1,15	1,40	1,65	6,00

7.2.6. Aktion 5 - Flankierende Maßnahmen

Die Ergebnisse der Ex-ante-Bewertung des Programms bestätigen, welche große Bedeutung dieser Art von flankierenden Maßnahmen für eine erfolgreiche Umsetzung des Programms zukommt und wie notwendig diese Maßnahmen sind, um den Kontext - sprich den Jugendbereich -, in dem sich dieses Programm ansiedelt, zu konsolidieren.

- Ausbildung der Akteure im Jugendbereich und Zusammenarbeit

Weiterbildung der Akteure: Diese Art von Maßnahme ist weitgehend mit der Konzeption und Durchführung der Projekte im Rahmen der Aktionen 1, 2 und 3 verknüpft. Die Zahl der Zielpersonen verhält sich infolgedessen proportional zu dem vom Programm generierten Aktivitätsniveau und folglich zur Zahl der im Rahmen dieser drei Aktionen geförderten Projekte. Als sinnvolle Annahme gilt, daß die jährliche Zahl von Zuschußempfängern etwa 25% der im Rahmen der Aktionen 1, 2 und 3 geförderten Projekte entsprechen sollte.

Entwicklung europäischer Module: Die Einzelkosten der Projekte basieren auf Durchschnittswerten aus den Maßnahmen des Teilbereichs B.II des Programmes „Jugend für Europa“.

Erfahrungsaustausch: Die Zahl der Projekte für das erste Jahr reflektiert die im Programm „Jugend für Europa“ gehandhabte Praxis. Sie steigt anschließend logischerweise gleichzeitig mit den Aktionen (1,2 und 3), für die diese Projekte naturgemäß den Begleitrahmen bilden. Die Einzelkosten der Projekte basieren auf Durchschnittswerten aus den Maßnahmen der Teilbereiche B.I und C des Programmes „Jugend für Europa“.

Experimentelle Tätigkeiten : Die Einrichtung des Programms „Jugend für Europa“ oder der Pilotaktion „Europäischer Freiwilligendienst“ hat gezeigt, wie wichtig es ist, ein konkretes Mittel zur Weiterführung der gemeinschaftlichen Zusammenarbeit vorzusehen auf einem Gebiet, in dem sich die Bedürfnisse und Teilnahmeformen der Jugendlichen ständig wandeln. Auch hier kommt der Kommission eine wichtige Rolle bei der Anregung der Innovationen zu. Ziel dieser Maßnahme ist es also, jährlich eine kleine Zahl solcher Projekte zu fördern, deren Tragweite sehr unterschiedlich ausfallen kann (im Rahmen des Europäischen Freiwilligendienstes variierten die Kosten für diese Art von Projekten zwischen 18.000 ECU (Zusammenarbeit auf kommunaler Ebene) und 400.000 ECU (Projekt Weltcup 1998)).

Aktion 5 Flankierende Maßnahmen - Aufschlüsselung (MioECU)

Ausbildung und Zusammenarbeit

Art der Aktivität	Einheit	2000	2001	2002	2003	2004	Gesamt
Weiterbildungsmaßnahmen für die Akteure im Jugendbereich	Einzelner	2,10	2,20	2,67	3,25	3,75	13,97
Entwicklung europäischer Module	Modul	0,32	0,40	0,40	0,44	0,64	2,20
Erfahrungsaustausch	Studienbesuch oder Machbarkeitsstudie	0,42	0,44	0,49	0,49	0,63	2,47
Erfahrungsaustausch	Praktikum oder Seminar	0,47	0,47	0,54	0,55	0,71	2,74
Experimentelle Tätigkeiten	Pilotprojekt	0,60	0,60	0,75	1,15	1,35	4,45
Konferenzen, Kolloquien	Veranstaltung	0,56	0,56	0,56	0,56	0,84	3,08
Gesamt		4,47	4,67	5,41	6,44	7,92	28,90

- Information von Jugendlichen und Studien über die Jugend

Die Einzelkosten stützen sich auf die Beobachtungen bei der Umsetzung der Maßnahmen der Teilbereiche E.I (Information von Jugendlichen) und E.II (Studien über die Jugend) des Programms „Jugend für Europa“.

Aktion 5 Flankierende Maßnahmen - Information von Jugendlichen und Studien Aufschlüsselung (MioECU) und Aktivitätsniveau

	2.000	2.001	2.002	2.003	2.004	GESAMT
Haushaltsmittel						
Studien	0,85	0,86	0,92	1,06	1,23	4,92
Informationsprojekte Jugend	1,27	1,35	1,50	1,88	2,40	8,39
GESAMT	2,12	2,21	2,42	2,94	3,63	13,32
Aktivitäten						
Zahl der Studien	13	14	14	17	19	77
Zahl der Projekte	39	41	46	58	73	257

- Unterstützungsmaßnahmen
- *Nationalagenturen*

Die praktische Umsetzung dieses Programms wird von einer deutlichen Dezentralisierung geprägt sein. Dies betrifft vor allem die Aktionen 1, 2 und 3. Ab dem Jahr 2000 werden die Agenturen Mittel verwalten müssen, die die gegenwärtigen Beträge beträchtlich übersteigen. Der Finanzbedarf der Nationalagenturen dürfte aufgrund der Festkosten sowie dank der Erfahrung und den bis dahin entwickelten Finanzplanungsinstrumenten (EDV-Plattform) langsamer ansteigen als die ihnen anvertrauten Mittel.

Die hier zugrunde liegende Berechnungshypothese geht von einem Verhältnis von 1:3 zwischen dem Anstieg des Finanzbedarfs der Nationalagenturen und der Zunahme der Mittel für die Aktionen 1,2 und 3 (die für eine Dezentralisierung am meisten in Frage kommen) aus.

- *Technische Unterstützung*

Für die Durchführung der Programme Sokrates, Leonardo da Vinci und Jugend wird die Kommission ein gemeinsames Büro zur technischen Unterstützung mit der Durchführung der administrativen Aufgaben betrauen. Dies ist vor allem deshalb gerechtfertigt, weil es sich um „Massenprogramme“ handelt, die zahlreiche standardisierte Transaktionen mit meist nur vergleichsweise niedrigen Beträgen implizieren. Die Aufgaben des Büros werden unter Aufsicht der Kommission ausgeführt. Eine Übertragung hoheitlicher Aufgaben findet nicht statt.

Der Beitrag des Aktionsprogramms „Jugend“ zu den jährlichen Betriebskosten des technischen Unterstützungsbüros beläuft sich auf maximal 3% der jährlichen Mittelzuweisung für dieses Programm. Der mit dem Büro zu schließende Vertrag beinhaltet auch die Grundsätze einer ordnungsmäßigen Berufsausübung, um Interessenkonflikten vorzubeugen, Unvereinbarkeiten zu definieren und die Geheimhaltungspflicht aufzuerlegen. Folglich wird eine Rücklage zur Deckung der Kosten für technische und/oder operative Unterstützung auf europäischer Ebene gebildet. Diese Rücklage beträgt bei Programmbeginn 2.1 Mio ECU und steigt anschließend parallel zu den dem Programm zugewiesenen Haushaltsmitteln, allerdings nur halb so schnell.

- *Bewertung*

Die Bewertungsmechanismen des Programms (weitere Einzelheiten siehe Paragraph 9) lehnen sich vorwiegend an die im Rahmen der Pilotaktion „Europäischer Freiwilligendienst“ praktizierte regelmäßige Evaluierung des Programms an. Die den Bewertungsmaßnahmen zugewiesenen Mittel entsprechen der Erweiterung des Systems auf alle Mitgliedstaaten und sollten auch punktuelle, themenbezogene Bewertungen ermöglichen.

Nach den Empfehlungen von SEM 2000 sollten mindestens 0.5% der Haushaltsmittel für Evaluierungsmaßnahmen vorgesehen werden. Allerdings handelt es sich beim Aktionsprogramm „Jugend“ um ein besonderes Programm, insofern es an den Jugendlichen als Gesellschaftsgruppe ausgerichtet ist und nicht auf institutionellen Grundlagen basiert. Aufgrund dieser besonderen Situation gestaltet sich die Messung der Auswirkung des Programms und seiner einzelnen Maßnahmen als sehr langwierig und komplex (es ist zum Beispiel schwierig, unmittelbar die mögliche Auswirkung eines solchen Programms auf die persönliche Entwicklung des Jugendlichen, seine staatsbürgerlichen Kompetenzen oder gar den Multiplikatoreffekt auf seine Umgebung zu messen). Unter Berücksichtigung dieser Tatsache wurde im Rahmen des vorgeschlagenen Programms eine Zahl von knapp 0.8% zur Deckung der Bewertungskosten vorgesehen.

- Konferenzen, Kolloquien, Verwertungsmaßnahmen und Verbreitung der Projektergebnisse: Diese Maßnahmen zur Verwertung und Verbreitung der Ergebnisse der gemeinschaftlichen Zusammenarbeit im Jugendbereich verstärken die Transparenz, Auswirkung und effiziente Umsetzung des Programms.

Unterstützungsmaßnahmen - Aufschlüsselung (MioECU)

	200 (MioECU)	200 (MioECU)	200 (MioECU)	200 (MioECU)	200 (MioECU)	Zeitrau Gesam (MioEC)
Behörden, TU-Büro, Bewertung Studien, Konferenzen und Informationen/Veröffentlichungen	9,45	9,88	10,5	11,1	11,8	52,8

7.3. Vorläufiger Fälligkeitsplan für Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen

Vorläufiger Fälligkeitsplan für Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen (MioECU)

	2000	2001	2002	2003	2004	GESAMT
Verpflichtungsermächt.	85,000	95,000	115,000	140,000	165,000	600,000
Zahlungsermächtigung						
2000	68					68,000
2001	12,75	76				88,750
2002	4,25	14,25	92			110,500
2003		4,75	17,25	112		134,000
2004			5,75	21	132	158,750
2005				7	24,75	31,750
2006					8,25	8,250
2007						0,000
2008						0,000
Gesamt	85,000	95,000	115,000	140,000	165,000	600,000

8. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

Alle Verträge, Vereinbarungen und rechtskräftigen Verpflichtungen zwischen der Kommission und den Begünstigten der Aktionen beinhalten die Möglichkeit einer Kontrolle ersten und zweiten Grades vor Ort (d.h. direkt beim Zuschußempfänger oder beim Zuschußempfänger zweiten Grades im Falle einer dezentral verwalteten Maßnahme) durch die Kommission und den Rechnungshof. Sie beinhalten auch die Möglichkeit, einen Nachweis für die im Rahmen obengenannter Verträge, Vereinbarungen und rechtskräftigen Verpflichtungen getätigten Ausgaben fünf Jahre lang nach Ablauf der Vertragsdauer zu verlangen.

So sind unter anderem die Begünstigten der Aktionen zur Berichterstattung und zur Vorlage einer Finanzabrechnung verpflichtet. Diese Berichte und Abrechnungen werden gemäß den Zielen der Gemeinschaftsbeihilfe sowohl inhaltlich als auch hinsichtlich der Förderfähigkeit der Ausgaben unter Berücksichtigung der vertraglichen Verpflichtungen und der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und ordnungsgemäßen Finanzverwaltung analysiert.

Den finanziellen Vereinbarungen sind administrative und finanzielle Informationen beigelegt, die vor allem die darin genannten förderfähigen Ausgaben präzisieren. Eine Begrenzung des gemeinschaftlichen Beitrags auf die Deckung bestimmter realer Kostenelemente, die in der Buchhaltung des Begünstigten ermittel- und nachprüfbar sind, kann gegebenenfalls die Kontrolle und Revision (sowie die Bewertung bei der Auswahl) der bezuschußten Projekte erleichtern.

Die Vereinbarungen zwischen der Kommission und den Stellen, die zur Verwaltung der dezentralisierten Aktivitäten benannt werden, enthalten Mindestklauseln, die diese Stellen in die Vereinbarungen mit den End-Begünstigten einfügen müssen, damit die Interessen sowohl der End-Begünstigten als auch der Gemeinschaft möglichst umfassend geschützt werden. Diese Stellen sind aufgefordert, eine Revisionspolitik zu definieren und bei den End-Begünstigten anzuwenden.

9. BEGLEITUNG UND BEWERTUNG DER MAßNAHME

9.1. Allgemeiner Ansatz

Ferner sorgt die Kommission gemäß Artikel 12 des Beschlusses über das Programm zusammen mit den Mitgliedstaaten für Begleitung und regelmäßige Evaluierung des Programms, um es an die sich bei der Durchführung ergebenden Erfordernisse anzupassen. Vor diesem Hintergrund wird sich die Kommission besonders folgender Maßnahmen annehmen:

- Erstellung und Entwicklung von Instrumenten und Strukturen zur Begleitung sowie von dem Jugendbereich angepaßten Bewertungsindikatoren und -methoden;
- Durchführung von Bewertungsaufgaben nach spezifischen Themen, die durch Begleitung und regelmäßige Evaluierung des Programms ermittelt werden;
- Weitergabe der Ergebnisse der Begleitungs- und Bewertungsmaßnahmen an alle beteiligten Akteure;

9.2. Begleitung

Die Begleitung des Programms ist schwerpunktmäßig an den operativen Aspekten der Umsetzung ausgerichtet und stützt sich insbesondere auf folgende Maßnahmen:

- Entwicklung einer gemeinsamen Datenbank und Computerplattform zur Verwaltung der verschiedenen Programmaktionen durch die Beteiligten. Dies stellt die Projektverwaltung sicher, erleichtert die Konsultation und Kooperation zwischen den Behörden und liefert in Echtzeit statistische (qualitative und quantitative) Angaben über die durch das Programm generierte Aktivität.
- Analyse der Berichte der Begünstigten und sonstiger Partner sowie deren direkte Beiträge durch Tagungen und Seminare, die sich mit der Begleitung der Aktionen beschäftigen.
- Regelmäßige Rückmeldungen der mit der Verwaltung der Gemeinschaftsmittel betrauten nationalen Behörden.
- Ausbildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für die Beteiligten für eine „Evaluierungs- und Betreuungskultur“.

9.3. Bewertung

9.3.1. Bewertungsmodalitäten

Die Erfahrungen mit den Bewertungsmethoden aus dem Programm „Jugend für Europa“ ergaben, daß es wichtig ist, über den punktuellen Charakter der Bewertung hinauszugehen und von Anfang an die verschiedenen Ansprechpartner, insbesondere die nationalen Behörden, aktiv miteinzubeziehen. Vor diesem Hintergrund stützen sich die Bewertungsmodalitäten auf Daten, die aus dem regelmäßigen Begleitung der praktischen Umsetzung resultieren, sowie auf gezielt und punktuell zu spezifischen Themen gesammelte Elemente.

Diese Bewertungsmodalitäten umfassen folgende Maßnahmen:

- Zwischenbewertung: Diese stützt sich zum einen auf die in Zusammenarbeit mit der Kommission erstellten, bis 31. Dezember 2002 bei der Kommission einzureichenden Beiträge der Mitgliedstaaten und zum anderen auf einen externen Bewertungsbericht. In dieser Zwischenbewertung werden die ersten Ergebnisse der Maßnahmen, die Richtigkeit der Ziele sowie die ersten Auswirkungen der Aktionen untersucht. Sie beinhaltet außerdem eine Analyse der Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen, bewertet die ordnungsmäßige Finanzverwaltung sowie die Bedingungen für die praktische Umsetzung des Programms. Anhand dieser Elemente und der aus der Begleitung sowie eventuell aus punktuellen Studien über bestimmte Aspekte der Programmumsetzung resultierenden Daten erstellt die Kommission zum 30. Juni 2003 einen Zwischenbewertungsbericht.

Nach ähnlichen Verfahren wie oben beschrieben wird die Kommission einen Ex-post-Bewertungsbericht zum 31. Dezember 2005 auf der Basis der bis 30. Juni 2005 einzureichenden Beiträge der Mitgliedstaaten sowie eines externen Bewertungsberichts erstellen.

So werden im Rahmen des oben beschriebenen kontinuierlichen Prozesses spezifische, an den Bereich angepasste Indikatoren entwickelt. Dessenungeachtet sind bei diesem Verfahren noch folgende Indikatoren zu berücksichtigen.

9.3.2. *Output-Indikatoren*

- Allgemeine quantitative Angaben
 - Zahl und Aufteilung nach Geschlecht und Alter der am Programm teilnehmenden Jugendlichen; Anteil der Jugendlichen, denen die Teilnahme Schwierigkeiten bereitet;
- Spezifische quantitative Angaben
 - Umwandlungsquote der Aktivitäten im Rahmen der Pilotaktion „Europäischer Freiwilligendienst“ in Initiativen im Anschluß an den Europäischen Freiwilligendienst allgemein und in Abhängigkeit der spezifischen Merkmale der Freiwilligendienst-Projekte (Bereich, Land, Dauer, Profil des Freiwilligen): Verlängerungsquote der Projektförderer (Anteil neuer Organisationen).
- Allgemeine qualitative Angaben
 - Geographische Verteilung der Maßnahmen, ausgewogene Verteilung der Partnerschaften (Nord-Süd, regionale Beziehungen);
- Spezifische qualitative Angaben
 - Qualität des Lerninhalts der in den verschiedenen Aktionen geförderten Projekte;

9.3.3. *Wirkungsindikatoren*

- Allgemeine quantitative Angaben
 - Zahl der nach Beendigung der Projekte neugegründeten, autonomen Aktivitäten;
- Spezifische quantitative Angaben
 - Zahl der Einstellungen von Jugendlichen, die am Europäischen Freiwilligendienst oder an einer Initiative im Anschluß an den Freiwilligendienst teilnahmen;
- Allgemeine qualitative Angaben
 - Etablierung der Praxis des Freiwilligendienstes in Ländern ohne echte Tradition;
- Spezifische qualitative Angaben
 - Einbeziehung der Gebietskörperschaften;

10. VERWALTUNGS-AUSGABEN

Die tatsächliche Mobilisierung der erforderlichen Verwaltungsressourcen ergibt sich aus dem Jahresbeschluß der Kommission über die Mittelzuweisung unter Berücksichtigung der von der Haushaltsbehörde bewilligten zusätzlichen Personalabstellungen und Beträge.

10.1. Auswirkung auf den Personalbestand

Art der Stellen		Abzustellendes Verwaltungspersonal für die Aktion		davon		Dauer
		unbefristete Stellen	befristete Stellen	durch Rückgriff auf die bestehenden Ressourcen innerhalb der GD oder der betreffenden Dienststelle	durch Rückgriff auf zusätzliche Ressourcen	
Beamte oder Angestellte im befristeten Dienstverhältnis	A	7	1	8		2000-2004
	B	2		2		
	C	5		5		
Sonstige Ressourcen (END A7003)			1	1		
Gesamt		16		16		

10.2. Personalausgaben insgesamt (ECU)

	Beträge	Berechnungsweise
Beamte (*)	7 560 000	108 kECU x 14 Std/Jahr x 5 Jahren
Angestellte im befristeten Dienstverhältnis	540 000	108kECU x 1 Std/Jahr x 5 Jahren
Sonstige Ressourcen (END A7003)	37 000	1 END x 5 Jahren
Gesamt	8 640 000	

(*) Durch Rückgriff auf bestehendes, für die Verwaltung der Aktion abgestelltes Personal (Berechnung anhand A-1, A-2, A-4, A-5 und A-7) - jährliche Kosten.

10.3. Finanzielle Auswirkungen sonstiger Betriebsausgaben der Aktion (ECU)

Haushaltslinie (Nr. und Bezeichnung der Maßnahme)	Beträge	Berechnungsweise
A-7010 Dienstreisekosten	731 250	15 Mitgliedstaaten x 15 Dienstreisen x 650 ECU/Dienstreise x 5 Jahren (siehe unten Punkt 1.)
A-7030 Sitzungskosten	682 500	4 Sitzungen x 1 Teilnehmer x 15 Mitgliedstaaten x 650 ECU + 5 Gruppen x 3 Sitzungen x 10 Teilnehmer x 650 ECU x 5 Jahren (siehe unten Punkt 2.)
A-7031 Sitzungskosten für Ausschüsse, deren Konsultation im Verfahren zur Erstellung von Gemeinschaftsdokumenten obligatorisch ist	780 000	4 Sitzungen x 1 Teilnehmer x 15 Mitgliedstaaten x 650 ECU + 3 Gruppen x 4 Sitzungen x 1 Teilnehmer x 15 Mitgliedstaaten x 650 ECU x 5 Jahren (siehe unten Punkt 3.)
Gesamt	2 388 750	

Die Mittel sind in der bestehenden Finanzausstattung der GD XXII zu finden.

1. Ausgehend von den im Rahmen des aktuellen Programms als erforderlich erachteten Dienstreisen und von der Tatsache, daß verstärkt auf dezentrale Verwaltungsverfahren zurückgegriffen wird, die u.a. eine intensivere Betreuung vor Ort erfordern, erscheint die theoretische Schätzung von etwa vierzehn Dienstreisetagen als Minimum.
2. Deckung folgender Ausgaben:
 - vier Jahressitzungen der dezentralen Programmstellen mit einem Teilnehmer pro Mitgliedstaat;
 - drei Jahressitzungen für jede der (fünf) in diesen Stellen gebildeten Arbeitsgruppen über spezifische Themen bei der praktischen Umsetzung des Programms. Für jede Sitzung sind etwa zehn Teilnehmer anzusetzen.
3. Deckung folgender Ausgaben:
 - vier Jahressitzungen des Programmausschusses mit einem Vertreter pro Mitgliedstaat;
 - vier Jahressitzungen für jede der (drei) Arbeitsgruppen innerhalb des Programmausschusses mit einem Vertreter pro Mitgliedstaat.

FOLGENABSCHÄTZUNG

AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS AUF DIE UNTERNEHMEN UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER KMU

TITEL DES VORSCHLAGS

**Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über die
Einrichtung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms "Jugend"**

BEZUGSNUMMER DES DOKUMENTS

XXXX

VORSCHLAG

1. Warum sind in diesem Bereich unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips
gemeinschaftliche Vorschriften erforderlich, und worin besteht ihr wesentlicher
Zweck?

Der von der Kommission vorgelegte Vorschlag für einen Beschluß stellt eine Folgemaßnahme zur Mitteilung der Kommission "Für ein Europa des Wissens" (KOM(97)563 endg.) dar und stützt sich auf die Bestimmungen der Artikel 126 und 127 EG-Vertrag über die Förderung der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Jugend. Dieses Programm baut auf den Ergebnissen der dritten Phase der Durchführung des Programms "Jugend für Europa" (1994-1999), die in dem Zwischenevaluierungsbericht über die Durchführung des Programms (KOM(98) 52 endg.) beschrieben sind, und dem Programm "Europäischer Freiwilligendienst" auf. Durch die Stärkung der europäischen Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure im Jugendbereich soll ein europäischer Raum der informellen Bildung für die Jugend aufgebaut werden, der die Entwicklung von Wissen, Kompetenzen und mündiger Staatsbürgerschaft fördert und die aktive Einbeziehung der Jugendlichen in die Gesellschaft erleichtert.

Nach Artikel 126 EG-Vertrag unterstützt und ergänzt das Programm "Jugend" die von und in den Mitgliedstaaten eingeleiteten Maßnahmen unter strikter Beachtung der Verantwortung der Mitgliedstaaten und Achtung ihrer kulturellen Vielfalt. Der Vorschlag der Kommission zielt nicht auf eine Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Jugendbereich ab; Ziel des Vorschlags ist es,

- * die aktive Beteiligung der Jugendlichen, ihre soziale Eingliederung und ihre Solidarität zu stärken, auch mit Jugendlichen aus Drittländern;
- * die aktive Beteiligung der Jugendlichen am europäischen Aufbauwerk zu fördern und Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu bekämpfen;
- * Eigeninitiative und Kreativität der Jugendlichen zu fördern;
- * die Qualität der Zusammenarbeit in der Jugendpolitik aufrecht zu erhalten.

Inhaltlich entspricht der Vorschlag (insbesondere die vier im Anhang zum Beschluß beschriebenen umfassenden Aktionen) den Bestimmungen der einschlägigen Artikel des EG-Vertrags und den darin der Kommission zugewiesenen Durchführungsbefugnissen.

Der transnationale Charakter des Programms, der in den vier Zielen klar zum Ausdruck kommt, bringt aufgrund der gemeinschaftsweiten Aktionen einen beträchtlichen zusätzlichen Nutzen mit sich, der der Durchführung nationaler, regionaler und lokaler Aktionen zugunsten von Jugendlichen, vor allem von benachteiligten Jugendlichen, zugute kommt. Alle Aktionen des Programms sind so konzipiert, daß sie - insbesondere durch die transnationale Mobilität und den Aufbau europäischer Netze - Auswirkungen haben, die durch isoliert oder auf der Grundlage einer bilateralen Zusammenarbeit getroffene Maßnahmen der Mitgliedstaaten nicht erzielt werden könnten.

2. Wer sind die von diesem Vorschlag Betroffenen?

Das Programm richtet sich hauptsächlich an zwei Zielgruppen:

- * Jugendliche - im Prinzip im Alter von 15 bis 25 Jahren - mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat;
- * Akteure im Jugendbereich, insbesondere:
 - Erzieher
 - Jugendbetreuer
 - Sozialarbeiter
 - Ausbilder
 - aktive Mitglieder
 - NRO-Führungskräfte
 - regionale und lokale Gebietskörperschaften.

Innerhalb dieses Programms wird bei den Unternehmen (als mittelbar Begünstigten und Anbietern) nicht nach Unternehmensgröße unterschieden. KMU sind ebenso angesprochen wie Großunternehmen. Es ist jedoch davon auszugehen, daß angesichts der Schaffung eines europäischen Raums der Kompetenzen und Qualifikationen eine große Zahl von KMU beteiligt ist - vor allem im Zusammenhang mit der Entwicklung einer koordinierten Beschäftigungsstrategie (wie vom Europäischen Rat in Luxemburg im November 1997 beschlossen) und der Unternehmenspolitik, deren wichtigste Akteure die KMU sind.

3. Welche Verpflichtungen ergeben sich aus dem Vorschlag für die Unternehmen?

Die KMU (und ihre Interessenvertretungen) könnten beim Aufbau dauerhafter transnationaler Partnerschaften und/oder multilateraler Netze sowie bei der Durchführung von Tätigkeiten, die direkt mit den im Rahmen des Programms geförderten Projekten zusammenhängen, insbesondere nach dem Abschluß der Jugendinitiativen und des europäischen Freiwilligendienstes, eine wichtige Rolle spielen.

4. Welche wirtschaftlichen Auswirkungen sind zu erwarten?

(a) *auf die Beschäftigungssituation:*

Die Entwicklung bestimmter Eigenschaften (Engagement, Anteilnahme, Verantwortung, Solidarität, demokratisches Bewußtsein, Motivation, Initiative, Respekt und Toleranz, Selbstbewußtsein) und Kompetenzen (Fähigkeiten in den Bereichen Kommunikation und zwischenmenschliche Beziehungen, Führungsaufgaben, Wissensaneignung, Teamarbeit, Konfliktlösung, Management, Problemlösung), einschließlich der Fähigkeit, in einem europäischen Kontext tätig zu sein (Fremdsprachenerwerb, multikulturelles Bewußtsein, direkte Erfahrungen in anderen Mitgliedstaaten usw.) kann beträchtlich zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit der betreffenden Personen beitragen. Die Erfahrungen haben gezeigt, daß ein großer Teil der im Rahmen der Jugendinitiativen des Programms "Jugend für Europa" geförderten Projekte zum Aufbau einer dauerhaften Tätigkeit, zur Schaffung eines Arbeitsplatzes oder zu einer Partnerschaft geführt hat. Diese Aktion ist außerdem für viele Jugendliche die Gelegenheit für einen ersten Kontakt mit Europa, der zu weiteren Aktivitäten führen kann. Die Initiativen zur Fortführung des Europäischen Freiwilligendienstes sollen den Jugendlichen, die an einem Projekt des Freiwilligendienstes teilgenommen haben, ermöglichen, auf der Grundlage dieser Erfahrung ein neues Projekt zu entwickeln, ihr Leben selber zu gestalten. Die ersten Ergebnisse der Pilotaktion Freiwilligendienst belegen, daß die Erfahrungen, die die Jugendlichen gesammelt haben, ihnen sehr oft erlauben, "ihren eigenen Weg zu finden". Die Folgemaßnahmen helfen den Jugendlichen, diesen Weg weiter zu gehen, sei es durch Aufbau einer Tätigkeit, Gründung eines Unternehmens oder Wiederaufnahme einer Ausbildung oder Bildungsmaßnahme. Sie tragen dadurch zur Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten bei und unterstützen die gemeinschaftlichen und nationalen Maßnahmen zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen, insbesondere die Gemeinschaftlichen Leitlinien und die nationalen Aktionspläne.

(b) *auf die Wettbewerbsfähigkeit:*

Die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen hängt in großem Maß von den Kenntnissen und Kompetenzen der Arbeitnehmer ab. Längerfristig trägt das Programm "Jugend" beträchtlich zur Verbesserung der Qualität der Humanressourcen bei, was wiederum der Innovation und damit indirekt der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen sowie der Gemeinschaft insgesamt zugute kommt.

5. Enthält der Vorschlag Maßnahmen, mit denen die besondere Situation der KMU berücksichtigt wird?

Nicht anwendbar.

KONSULTIERUNG

6. Organisationen, die zum Vorschlag angehört wurden sowie Zusammenfassung ihrer wichtigsten Anmerkungen

Der Bericht über die Zwischenbewertung des Programms "Jugend für Europa" (KOM(98) 52 endg.) wurde ausführlich vom zuständigen Programmausschuß und vom Jugendforum geprüft. Der Bericht wurde außerdem vom Ausschuß "Jugend" des Rates und vom Ausschuß für Kultur, Jugend, Bildung und Medien des Europäischen Parlaments erörtert. Die Pilotaktion "Europäischer Freiwilligendienst" war ferner Gegenstand einer umfassenden Anhörung von Jugendorganisationen sowie des Jugendforums.

ISSN 0254-1467

KOM(98) 331 endg.

DOKUMENTE

DE

04 05 16

Katalognummer : CB-CO-98-365-DE-C

ISBN 92-78-36959-4

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg